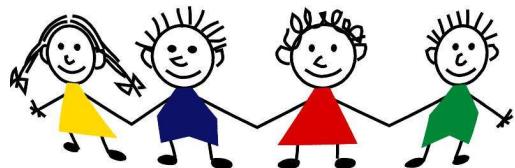


Einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept



KATHOLISCHE
Kindertagesstätte
ST. ANNA

Schadowstr. 10a, 50823 Köln

Träger: Kirchengemeindeverband Ehrenfeld

Letzte Aktualisierung: November 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Allgemeine Definition von Gewalt
3. Gesetzliche Grundlagen
 - 3.1 Anwendung der kirchlichen Rechtsvorschriften (PräVo)
4. Leitbild
5. Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen
 - 5.1 Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten
 - 5.1.1 Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung
 - 5.1.2 Präventionsfachkraft
 - 5.2 Personalauswahl und Einstellungsverfahren
 - 5.2.1 Ausschreibungen / Bewerbungsgespräche / Hospitation
 - 5.2.2 Erweitertes Führungszeugnis
 - 5.2.3 Selbstauskunftserklärung
 - 5.2.4 Verhaltenskodex
 - 5.2.5 Minderjährige Auszubildende und Praktikant*innen
 - 5.2.6 Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige
 - 5.3 Einarbeitung und Qualifizierung
 - 5.3.1 Einarbeitungskonzept
 - 5.3.2 Personal- und Teamgespräche / Supervision
 - 5.3.3 Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - 5.3.4 Präventionsschulungen und Vertiefungsschulungen
 - 5.4 Beschwerdemanagement
 - 5.4.1 Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende
 - 5.4.2 Externe Beschwerdestelle
 - 5.5 Qualitätsmanagement
 - 5.5.1 Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements
 - 5.5.2 Turnus- und anlassbezogene Überprüfung des Kinderschutzkonzeptes
 - 5.6 Vernetzung und Transparenz
 - 5.6.1 Zusammenwirken von Behörden, spezialisierter Fachberatung und mit anderen Einrichtungen und Diensten
 - 5.6.2 Externe Beratungsstellen
6. Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen
 - 6.1 Risiko- und Potentialanalyse und daraus resultierende Maßnahmen
 - 6.1.1 Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen

- 6.1.2 Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe und auf der pädagogischen Beziehungsebene
- 6.2 Beteiligung und Beschwerde
 - 6.2.1 Kinderrechte
 - 6.2.2 Partizipation
 - 6.2.3 Beschwerdemöglichkeit
- 6.3 Sexuelle Bildung
- 6.4 Weitere Präventionsangebote – unsere präventive Arbeit mit Kindern
- 6.5 Zusammenarbeit mit Eltern
 - 6.5.1 Erziehungspartnerschaft
 - 6.5.2 Information und Sensibilisierung der Eltern
 - 6.5.3 Gespräche mit Eltern
 - 6.5.4 Beteiligung und Mitwirkung von Eltern
 - 6.5.5 Beschwerdeverfahren für Eltern
- 6.6 Zusammenarbeit im Team
 - 6.6.1 Kommunikations- und Besprechungswege
 - 6.6.2 Teamkultur
- 7. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 - 7.1 Intervention bei Verdacht auf Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen
 - 7.1.1 Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung
 - 7.1.2 Aufgaben der Mitarbeitenden
 - 7.1.3 Aufgaben der Leitung
 - 7.1.4 Aufgaben des Trägers
 - 7.1.5 Prozessablauf
 - 7.1.6 Einbezug weiterer Stellen
 - 7.1.7 Meldewege
 - 7.1.8 Dokumentation und Datenschutz
 - 7.1.9 Krisenkommunikation
 - 7.1.10 Abschluss des Interventionsverfahrens
 - 7.1.11 Rehabilitation
 - 7.2 Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern
 - 7.2.1 Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung
 - 7.2.2 Aufgaben der Mitarbeitenden
 - 7.2.3 Aufgaben der Leitung
 - 7.2.4 Aufgaben des Trägers
 - 7.2.5 Prozessablauf
 - 7.2.6 Einbezug weiterer Stellen
 - 7.2.7 Meldewege
 - 7.2.8 Dokumentation und Datenschutz
 - 7.2.9 Krisenkommunikation
 - 7.2.10 Rehabilitation
- 8. Nachhaltige Aufarbeitung
 - 8.1 Nachhaltige Aufarbeitung mit betroffenen Kindern

- 8.2 Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe
- 8.3 Nachhaltige Aufarbeitung mit den Eltern
- 8.4 Nachhaltige Aufarbeitung im Team
- 8.5 Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls
- 8.6 Reflexion des Interventionsprozesses
- 9. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII
 - 9.1 Kinderschutz – eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung
 - 9.2 Vereinbarung zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung
 - 9.3 Verfahrensablauf
 - 9.4 Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten
 - 9.5 Musterdokumente und Tools
 - 9.6 Datenschutz
 - 9.7 Kooperation und weitere Unterstützungsangebote
- 10. Anlagen

1. Einleitung

Die Katholische Kirche in Bickendorf, Ehrenfeld und Ossendorf ist Trägerin von sechs Kindertagesstätten. In Zusammenarbeit mit den Leitungen der Einrichtungen, dem Träger, vertreten durch den Verwaltungsleiter sowie einer externen Beratung wurde die Frage nach der Entwicklung eines Schutzkonzeptes aufgegriffen und gemeinsam verfolgt.

Durch das Schutzkonzept werden die Voraussetzungen für einen sicheren und geschützten Ort sowohl für Kinder als auch für Mitarbeitende innerhalb der Organisation festgelegt.

Hierzu ist es uns wichtig, die Reflexion der Haltung mit den Mitarbeitenden immer wieder in Teambesprechungen oder auf Konzeptionstagen zu reflektieren und dabei auch immer die Belange der Kinder im Blick zu haben.

Die Rückmeldung von Eltern wird durch eine jährliche Elternbefragung eingeholt.

Das hier vorliegende Schutzkonzept wurde auf Grundlage dieser Zusammenarbeit mit dem Team der Kindertagesstätte St. Anna, ergänzend zu unserer pädagogischen Konzeption, einrichtungsspezifisch konkretisiert und erarbeitet.

Sie wird in regelmäßigen Abständen überprüft und aktualisiert.

In unserer Kindertagesstätte werden 70 Kinder im Alter von 1-6 Jahren achtsam und wertschätzend betreut und begleitet.

Das vorliegende Schutzkonzept ist eingebettet in das trägerspezifische Schutzkonzept.

2. Allgemeine Definition von Gewalt

Unter Gewalt verstehen wir verschiedene Formen von grenzverletzendem oder jedes übergriffige Verhalten gegenüber der Würde und Integrität der Kinder. Wir unterscheiden hierbei in drei Arten von Gewalt. **Psychische Gewalt** ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt ausübt, will andere kleinemachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen – und Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen.

Drohungen, Nötigungen und Angst machen sowie Ausgrenzung sind häufige Formen von psychischer Gewalt. Folglich erkennen wir gerade auch sozial-emotionale Formen und Folgen der Gewalt oder die Verweigerung von Integration und Inklusion als Schwerpunkte und Herausforderung für unsere Arbeit.

Physische Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlungen: Schlagen, Schütteln (von Babys und kleinen Kindern), Stoßen, Treten, Boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen oder andere körperliche Attacken.

Sexualisierte Gewalt umfasst im Sinne der PrävO (§2, Nr.4) neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Bergiffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfassen auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt (siehe Prävention im Erzbistum Köln, Begriffsbestimmungen oder auch sexualpädagogische Konzept unserer Einrichtung). Weiter differenzieren wir vier Ausrichtungen von Gewalt, die unterschiedliche Verfahrenswege (Meldewege) beinhalten:

- Sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind
- Nicht-sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind
- Gewalt – Kind gegenüber Kind
- Kindeswohlgefährdung nach § 8a – Gefahr außerhalb der Kita

3. Gesetzliche Grundlagen

Seit nunmehr fast 30 Jahren verdeutlicht die UN-Kinderrechtskonvention, dass Kinder mit ihrer Geburt das Recht haben, Rechte zu haben. Vier Grundprinzipien prägen den Charakter der Konvention:

- Das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 2 Abs. 1). Alle Artikel der UN-KRK gelten für jedes Kind der Welt. Kein Kind darf benachteiligt werden
- Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1) Alle zu treffenden Entscheidungen, die sich auf Kinder auswirken können, müssen das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen. Der Schutz von Kindern und die Förderung ihrer Entwicklung sind auch öffentliche Aufgabe.
- Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art. 6) Der Artikel verpflichtet die Staaten in „größtmöglichem Umfang“ die Entwicklung der Kinder zu sichern.
- Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes (Art. 12) Kinder sollen als Personen ernst genommen und respektiert werden.

Wenn Erwachsene eine das Kind betreffende Entscheidung treffen, müssen die Kinder ihrem Alter und ihrer Reife gemäß einbezogen werden. Sie dürfen erwarten,

dass man sie anhört und ernstnimmt. Aus diesen Grundprinzipien ergeben sich viele Einzelrechte für Kinder. Diese finden sich ausführlich auf den Seiten von Unicef unter www.unicef.de.

(entnommen aus der Broschüre „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung“ des LVR)

Weitere gesetzliche Grundlagen sind:

UN Behindertenrechtskonvention; Sozialgesetzbuch: § 8 SGBVIII, § 45 SGBVIII, § 37 a SGBIX; Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern: KIBIZ; Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) vom 01.01.2020; Präventionsordnung des Erzbistums Köln vom 01.05.2014 inkl. Ausführungsbestimmungen.

3.1 Anwendung der kirchlichen Rechtsvorschriften (PrävO)

Die Präventionsordnung des Erzbistums Köln (PrävO) ist in unserer Einrichtung verbindlich umgesetzt und prägt alle Strukturen und Abläufe im Bereich des Kinderschutzes. Die Anwendung erfolgt auf mehreren Ebenen:

- **Schulung und Qualifizierung:**
Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, regelmäßig an Präventionsschulungen gemäß den Vorgaben der PrävO teilzunehmen (Basis- und Auffrischungsschulungen). Neue Mitarbeitende absolvieren die Schulung vor bzw. unmittelbar nach Dienstantritt.
- **Erweitertes Führungszeugnis:**
Alle Mitarbeitenden, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Ehrenamtliche legen in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vor. Die Überprüfung erfolgt gemäß den Vorgaben der Präventionsordnung und wird dokumentiert.
- **Selbstverpflichtungserklärung:**
Jede Person, die in der Einrichtung tätig ist, unterzeichnet eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung der Haltungs- und Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern.
- **Institutionelles Schutzkonzept (ISK):**
Die Einrichtung ist Teil des Institutionellen Schutzkonzepts (ISK) der Kirchengemeinde *Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus*, das 2019 implementiert wurde. Das vorliegende einrichtungsspezifische Schutzkonzept ergänzt und konkretisiert dieses ISK auf die Gegebenheiten der Kita St. Rochus.
- **Verhaltenskodex:**
Auf Grundlage der PrävO gelten verbindliche Verhaltensregeln für den pädagogischen Alltag. Diese beschreiben eine achtsame, grenzachtende und respektvolle Haltung im Umgang mit Kindern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen.
- **Beschwerde- und Meldewege:**
Die im Schutzkonzept beschriebenen Melde- und Interventionswege

orientieren sich an den Vorgaben der PrävO. Sie regeln, wie bei Verdacht oder konkreten Hinweisen auf Grenzverletzungen oder Übergriffe vorzugehen ist.

- **Regelmäßige Evaluation:**

Die Umsetzung der PrävO wird in Teambesprechungen und im Rahmen von jährlichen Überprüfungen reflektiert und bei Bedarf angepasst.

Durch diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass die kirchlichen Präventionsvorgaben nicht nur formell erfüllt, sondern aktiv im Alltag unserer Einrichtung gelebt werden. Sie sind damit fester Bestandteil unserer Kultur der Achtsamkeit und des Kinderschutzes.

4. Leitbild – pädagogisches Selbstverständnis

Gott hat uns vorbehaltlos bei unserem Namen gerufen und bietet uns seinen Segen, seinen Schutz und das Versprechen auf die Teilhabe an seinem Reich an. Er lädt uns aber auch ein, an seinem Reich mitzuwirken. Grundlage unserer pädagogischen Arbeit ist das christliche Menschenbild, das jeden Menschen als einzigartig, würdevoll und schützenswert begreift. Wir fördern Kinder unabhängig von ihrem Entwicklungsstand, ihrer Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrer Religion oder ihrer individuellen Lebenslage.

In diesem Sinne ist Inklusion für uns ein selbstverständlicher Bestandteil unseres Alltags. Wir erkennen an, dass Kinder unterschiedliche Voraussetzungen, Stärken und Schutzbedürfnisse mitbringen. Diesen begegnen wir mit Offenheit, Empathie und einem an die individuellen Bedürfnisse angepassten Schutz- und Förderkonzept.

Die Kita ist ein Ort, an dem Kinder erste Glaubenserfahrungen sammeln. Ein elementares Anliegen ist es, den Kindern den Glauben und die Werte der Katholischen Kirche als Halt und Orientierung mitzugeben.

Das Kind steht mit seiner ganzen Persönlichkeit und Würde im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit

Daraus resultieren unsere pädagogischen und religionspädagogischen Ziele:

- **Partizipation**

Kinder haben das Recht sich persönlich zu entfalten, ihre Meinung zu äußern und an Entscheidungen, die sie betreffen beteiligt zu werden. Aus diesem Grunde achten wir darauf, die Kinder mit Ihren Bedürfnissen ernst zu nehmen und sie in die Gestaltung des Kindergartenalltages partizipativ einzubinden. Wir verstehen uns dabei als Begleiter*innen und Unterstützer*innen der Kinder, greifen z.B. Themen auf, die sie gerade beschäftigen und schauen wie wir ihnen dabei weiterhelfen können.

Beschwerden und Konflikte von Kindern werden dabei grundsätzlich ernst genommen und es wird gemeinsam nach Lösungen gesucht. Kinder dürfen und

sollen Aussagen und Handlungen hinterfragen, auch wenn sie von einem Erwachsenen ausgehen.

Unterstützt wird dies auch durch unser teiloffenes arbeiten. Die Kinder gehören zu einer festen Stammgruppe, dürfen aber alle pädagogischen Räume im Haus nutzen. Die Kinder ab 3 Jahren dürfen auch Räume wie Atelier, Turnhalle oder Hof in kleinen Gruppen ohne einen Erwachsenen nutzen. Dabei ist uns wichtig, dass die Kinder ein Gespür dafür entwickeln, was sie gerade brauchen (Bewegung, Ruhe, Kreativität...) und dementsprechend ihr Spiel ausrichten.

Wir verstehen Partizipation als Prozess, und tauschen uns daher regelmäßig im Team über Beobachtungen oder Äußerungen von Kindern aus, um unser Handeln oder unsere Strukturen ggf. anzupassen.

- **Inklusion**

Inklusion bedeutet für uns, jedes Kind in seiner Individualität zu sehen und zu schützen, insbesondere Kinder mit besonderen Bedürfnissen oder erhöhtem Schutzbedarf.

- **Kultur des Hinnehens / Kultur der Achtsamkeit**

Damit unsere Kindertagesstätte für die Kinder ein sicherer und geschützter Ort sein kann, bedarf es einem achtsamen Umgang miteinander. Das bedeutet:

- Grenzen meines Gegenübers altersentsprechend wahrzunehmen und zu akzeptieren.
- Gefühle / Stimmungen wahrnehmen und darüber sprechen
- Andere Meinungen akzeptieren
- Den anderen wertschätzen
- Feedbackgespräche unter Kolleginnen

- **Sicherheit, Geborgenheit und Orientierung geben**

Die Kinder sollen unsere Kindertagesstätte als sicheren Ort erleben, an dem sie sich gesehen und wertgeschätzt fühlen. Dabei lernen die Kinder die Bedeutung von Regeln und deren Einhaltung in einer Gemeinschaftseinrichtung kennen. Sie geben den Kindern einen sicheren Rahmen und Orientierung, sich innerhalb der Einrichtung zu bewegen. Regeln werden mit den Kindern gemeinsam besprochen und festgelegt und dürfen auch von Kindern hinterfragt werden.

- **Individualität ermöglichen**

Uns ist wichtig, dass sich die Kinder in unserer Kindertagesstätte mit ihren Bedürfnissen gesehen und ernst genommen fühlen und gleichzeitig lernen Bedürfnisse anderer ebenfalls zu respektieren.

Dabei vermeiden wir Zwang und begeben uns gemeinsam mit dem Kind auf die Suche nach Lösungsmöglichkeiten.

- **Zur Selbstständigkeit verhelfen und Selbstwertgefühl stärken**

Die Kinder werden bei uns ermutigt, Dinge selbstständig zu tun. Wir geben Ihnen die notwendige Unterstützung und ermutigen sie, sich auszuprobieren.

- **Freie Entfaltung der Kreativität ermöglichen**

Wir sorgen für eine Umgebung mit vielfältigen Anregungen und Beschäftigungsmöglichkeiten, in der die Kinder eigene Ideen entwickeln und umsetzen können. Durch unser teiloffenes Konzept stehen den Kindern dazu auch Orte und Pädagoginnen außerhalb des eigenen Gruppenraumes zur Verfügung.

- **Sicherheit im Umgang mit Sprache geben**

Wir begleiten unser Handeln sprachlich und bieten den Kindern durch unser eigenes Sprachvorbild und korrektes Feedback eine Orientierung. Darüber hinaus wird der Umgang mit Sprache durch regelmäßiges Vorlesen, gemeinsames Erzählen und das stellen offener Fragen täglich alltagsintegriert geübt.

- **Verantwortungsvollen Umgang mit Natur/Schöpfung und Umwelt erfahrbar machen**

Wir vermitteln den Kindern einen wertschätzenden und achtsamen Umgang mit anderen Lebewesen und mit den uns zur Verfügung stehenden Ressourcen. Wir ermöglichen den Kindern Naturbegegnungen und erforschen gemeinsam das, was uns begegnet.

- **Die Kita ist ein Ort, an dem Kindern erste Glaubenserfahrungen erfahren bzw. sammeln**

Neben der christlichen Haltung, mit der wir den Kindern begegnen, werden religiöse Erzählungen in Form von Büchern oder auch Rollenspielen für die Kinder erlebbar gemacht. Daraus entstehen oft Unterhaltungen mit den Kindern. Unsere Kindertagesstätte ist darüber hinaus in das Gemeindeleben integriert, wozu auch die Mitgestaltung von Gottesdiensten und kirchlichen Festen gehört.

Über Allem steht für uns der **Schutz der uns anvertrauten Kinder** vor jeglicher Form von Gewalt. Durch die regelmäßige Reflexion unserer Arbeit, Fortbildungen, Coachings und eine offene Feedbackkultur sorgen wir dafür, dass die Kita ein sicherer Ort mit verlässlichen Bezugspersonen für die Kinder ist.

5. Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen

5.1 Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten

5.1.1 Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung

Unsere Kindertagesstätte ist Teil der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna, und gemeinsam mit den Kindertagesstätten St. Ansgar / Barbara und St. Joseph bilden wir das Familienzentrum Ehrenfeld. Leiter des Familienzentrums ist der Gemeindereferent. Die Kita St. Anna ist die Schwerpunkteinrichtung des Familienzentrums. Wir sind sowohl katholisches Familienzentrum als auch Familienzentrum NRW. Träger ist der Kirchengemeindeverband Ehrenfeld.

Aus Sicht des Trägers hat unsere Kindertagesstätte einen besonderen Stellenwert im Leben der Gemeinde uns ist integrativer Bestandteil der Pastoral. Dadurch ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit möglich, die das Zugehörigkeitsgefühl und die Einbindung der Familien in die Gemeinde unterstützt. Die Gemeinde St. Anna hat zudem den Schwerpunkt Familienpastoral. Der Träger unserer Kindertagesstätte ist verantwortlich für die Erarbeitung, Überarbeitung und Umsetzung dieses Schutzkonzepts.

Auflistung der beschäftigten oder beauftragten Personengruppen

Im Kontext der Kindertageseinrichtung sind folgende Personengruppen tätig oder beauftragt:

- Leitung der Kindertagesstätte
- Pädagogische Fachkräfte / Erzieher*innen
- Verwaltungsmitarbeitende
- Praktikantinnen / Bufdis / FSJlerinnen
- Reinigungskräfte (außerhalb der Öffnungszeiten)
- Caterer
- Externe Fachkräfte (z. B. Therapeutinnen, Fachberaterinnen, Referent*innen)
- Ehrenamtliche Mitarbeitende (bei Bedarf)

Jede Personengruppe ist in Bezug auf Kinderschutz und Prävention in ihrer Verantwortung informiert und geschult.

Darstellung der Strukturen der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung ist klar strukturiert:

- **Regelmäßige Besprechungen** zwischen Trägervertreter bzw. Verwaltungsleitung und Kita-Leitung
- **Direkte Kommunikationswege** bei dringlichen Angelegenheiten
- **Austausch über Schutzkonzepte (ISK und SK)** und deren Umsetzung
- **Teamgespräche und Dienstbesprechungen** innerhalb der Einrichtung zur Umsetzung des Schutzkonzepts
- **Koordination mit externen Fachstellen** (z. B. Fachberatung, Therapeuten)

Ziel ist eine **durchgängige Kommunikationskette**, die Präventionsmaßnahmen sichert und Verantwortlichkeiten transparent macht.

Darstellung der Verantwortlichkeiten

- **Träger:**
 - Erarbeitung, Überarbeitung und Umsetzung des **institutionellen Schutzkonzepts (ISK)**
 - Bereitstellung von Ressourcen für Fortbildungen und Präventionsmaßnahmen
 - Überprüfung und Evaluation der Schutzmaßnahmen in enger Abstimmung mit der Einrichtung
- **Einrichtung / Kita-Leitung:**
 - Praktische Umsetzung des Schutzkonzepts
 - Einarbeitung neuer Mitarbeitender
 - Thematisierung von Kinderschutz in Dienstbesprechungen
 - Dokumentation und Protokollierung
 - Information und Rückmeldung an den Träger
- **Trägervertreter / Verwaltungsleiter:**
 - Verwaltungsleitung, verantwortlich für die Einhaltung kirchlicher und gesetzlicher Vorgaben
 - Enge Zusammenarbeit mit Kita-Leitung und Team
 - Schwerpunkt auf **Kinderschutz und Prävention**

Eine namentliche Auflistung der Verantwortlichen mit Kontaktdaten befindet sich im Anhang.

Veröffentlichung und Transparenz

Das **Institutionelle Schutzkonzept (ISK)** sowie das **Schutzkonzept (SK)** der

Kindertagesstätte sind öffentlich zugänglich auf folgender Webseite:

[St. Anna | Katholische Kitas im Erzbistum Köln \(katholische-kindergaerten.de\)](http://katholische-kindergaerten.de)

5.1.2 Präventionsfachkraft

In der Kirchengemeinde ist die ausgebildete und zertifizierte Präventionsfachkraft der Pfarrvikar (siehe auch Anhang).

Zur Sicherstellung, dass die Präventionsfachkraft allen bekannt ist, wird dies in den Kitas ausgehängen und ist auf der Webseite des Kirchengemeindeverbandes Ehrenfeld aufgeführt.

Folgende Aufgaben nimmt die Präventionsfachkraft wahr:

- Ansprechpartner/in für MA sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- unterstützt bei der Erstellung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes kennt die Verfahrenswege bei Meldungen, die internen und externen Beratungsstellen und kann darüber informieren
- trägt Sorge für die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des kirchlichen Rechtsträgers
- berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen qualifizierte Personen zum Einsatz kommen
- benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf Beschwerdebearbeitung

5.2 Personalauswahl und Einstellungsverfahren

5.2.1 Ausschreibung / Bewerbungsgespräch / Hospitation

Prävention ist fester Bestandteil der Einstellungsverfahren in unserer Pfarrei. Im Bewerbungsverfahren ist – in einer der Tätigkeit angemessenen Weise – darauf zu achten, dass neu eingestellte Beschäftigte (wird im weiteren Textverlauf mit „MA“ abgekürzt) eine hohe Bereitschaft mitbringen, eine Kultur der Achtsamkeit zu pflegen und zu fördern sowie sich im Bereich Prävention fortzubilden. Die BewerberInnen werden auf die Rolle der Präventionssorge gegen sexualisierte Gewalt in unserer Pfarrei hingewiesen.

Ausschreibung:

- Die Veröffentlichung erfolgt intern in der Kirchengemeinde und extern über geeignete Plattformen oder Stellenbörsen.
- Personalagenturen können zur Unterstützung hinzugezogen werden; die Verwaltungsleitung gewährleistet die Einhaltung der Schutzkonzept-Anforderungen.

- Der Ausschreibungstext wird von Einrichtungsleitung und Verwaltungsleitung auf Basis eines Stellenprofils erstellt.

Inhalte der Stellenausschreibung:

- Vorstellung des organisationalen Schutzkonzeptes der Pfarrei.
- Hinweise auf einen grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbedürftigen.
- Förderung und Pflege einer Kultur der Achtsamkeit innerhalb der Einrichtung.
- Thematisierung des Rechts von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung und eine sichere Umgebung.

Auf Wunsch können Bewerbende eine ausführliche Stellenbeschreibung erhalten.

Bewerbung und Auswahl (strukturiertes Bewerbungsverfahren):

- Alle Bewerbenden müssen ihre **fachliche und persönliche Eignung** nachweisen; die Kirchengemeinde überprüft dies umfassend.
- **Thematisierung im Bewerbungsverfahren:**
 - Kenntnisse und Erfahrungen mit Schutzkonzepten und Prävention sexualisierter Gewalt.
 - Wechsel, Lücken oder Auffälligkeiten im Lebenslauf werden erläutert und hinterfragt.
 - Die Haltung zu Prävention und Schutzmaßnahmen wird überprüft.
- Bewerbungsgespräch mit Einrichtungsleitung, Verwaltungsleitung und Vertretung des Personalausschusses bzw. Kirchenvorstands.
- Das Schutzkonzept der Pfarrei wird den Bewerbenden vorgestellt, wobei die besondere Wertstellung vermittelt wird.

Hospitalitation und Reflexion:

- Nach dem Bewerbungsgespräch wird ein Hospitalitationstermin durch die Einrichtungsleitung festgelegt.
- Im Anschluss findet ein Reflexionsgespräch zwischen Einrichtungsleitung und Bewerbendem statt, um offene Fragen zu klären.

Entscheidung und Einstellung:

- Alle Beteiligten stimmen nach Abschluss des Verfahrens über Zu- oder Absage ab.
- Vertragszusage erfolgt formal nach Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand.

Voraussetzungen für die Einstellung:

- Vorlage eines aktuellen, erweiterten Führungszeugnisses. (siehe 5.2.2)

- Verstöße, die gegen das Schutzkonzept verstößen, verhindern eine Einstellung.
- Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung und des Verhaltenskodex (siehe Anlage).

Fortbildung:

- Alle neuen Mitarbeitenden müssen zu Beginn der Beschäftigung an einer Präventionsschulung teilnehmen.
- Fortbildung muss alle fünf Jahre wiederholt werden.

5.2.2 Erweitertes Führungszeugnis

Ein Mittel zur Überprüfung der persönlichen Eignung ist die Einforderung eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ).

- Gültigkeit: Das EFZ darf nicht älter als drei Monate sein und muss alle fünf Jahre erneuert werden.
- Verpflichtet zur Vorlage:
 - Eine Liste der zur Vorlage verpflichteten Personen liegt vor.
 - Hauptamtliche MitarbeiterInnen müssen das EFZ auf Aufforderung durch die Personalabteilung beantragen und einreichen.
 - Ehrenamtliche MitarbeiterInnen: Die Überprüfung wird von der Präventionsfachkraft gesteuert, einschließlich der Vorlage in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre.

Diese Vorgabe gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang für Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche sowie Honorarkräfte, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten.

Vorgehen bei Hauptamtlichen

- **Beantragung:** Auf Aufforderung durch die Personalabteilung.
- **Ablage:** Das Dokument wird **nicht in der Personalakte abgelegt**, lediglich die Vorlage wird vermerkt.
- **Mitteilung an die Kirchengemeinde:** Nur bei Eintragungen, die eine Einstellung oder Weiterbeschäftigung **verbieten**.
- **Datenschutz:** Das Verfahren gewährleistet den Schutz personenbezogener Daten.

Nachträgliche Eintragungen

- Wenn während einer laufenden Beschäftigung **Eintragungen im EFZ bekannt werden**, die die Tätigkeit beeinträchtigen:
 - Sofortige **Freistellung**.

- Wenn eine Weiterbeschäftigung in anderer Funktion ausgeschlossen ist:
Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Vorgehen bei Ehrenamtlichen

- **Steuerung der Überprüfung:** durch die Präventionsfachkraft.
- **Dokumentation:** erfolgt unter Beachtung des **Datenschutzes**.
- **Regelmäßigkeit der Vorlage:** mindestens alle fünf Jahre.

5.2.3 Selbstauskunftserklärung (SAE)

Gemäß § 5 der **Präventionsordnung (PrävO)** im Erzbistum Köln ist die Kirchengemeinde verpflichtet, **vor Beginn der Einstellung** von allen **haupt- und nebenamtlichen MitarbeiterInnen** eine **Selbstauskunftserklärung (SAE)** einzuholen.

- **Liste der zur Vorlage verpflichteten Personen:** Eine Übersicht der Personen, die SAE einreichen müssen, liegt dem Träger vor.

Inhalt der Selbstauskunftserklärung

Die SAE beinhaltet insbesondere:

1. **Erklärung über strafrechtliche Verurteilungen:**
 - Die Person wurde **nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt**.
2. **Bekannte Ermittlungs- oder Voruntersuchungsverfahren:**
 - Es sind **keine Ermittlungs- oder Voruntersuchungsverfahren bekannt**, die gegen die Person laufen.
3. **Verpflichtung zur Meldung:**
 - Im Falle der Einleitung eines Ermittlungs- oder Voruntersuchungsverfahrens **muss der/die Vorgesetzte unverzüglich informiert werden**.

Eine entsprechende Formulierung ist auch Bestandteil des **Verhaltenskodexes** der Kirchengemeinde (siehe Anhang).

5.2.4 Verhaltenskodex

Der nachfolgende Verhaltenskodex stellt für uns die Grundlage unserer Arbeit dar und soll die sicheren Orte schaffen, die wir Kindern zusichern und wie wir sie in diesem Schutzkonzept definiert haben. Der Verhaltenskodex in der hier vorliegenden Form ist das Ergebnis eines kommunikativen Prozesses aus der Erstellung des institutionalisierten Schutzkonzeptes. Wir verpflichten uns, diesen Verhaltenskodex weiterhin Bestandteil eines solchen Prozesses sein zu lassen, den wir mit den Beschäftigten vom ersten Kennenlernen im Vorstellungsgespräch, über die Einarbeitung bis hin zu Personal- und Entwicklungsgesprächen.

Dabei erkennen wir, dass ein Schutzkonzept nur dann Wirkung entfalten kann, wenn es von allen Beteiligten verinnerlicht wird und wie selbstverständlich das eigene Denken, Beurteilen und Handeln bestimmt! Daher ist der Verhaltenskodex angelegt, jede einzelne Person in die Verpflichtung aus dem Schutzkonzept einzubinden.

Dies gilt nicht nur für die festen Mitarbeiter, sondern alle Personen die regelmäßig oder sporadisch Kontakt zu den Kindern unserer Einrichtung haben. Alle hier beschriebenen Personengruppen verpflichten sich ebenfalls den Kinderschutz zu sichern.

Bei nachweislicher Weigerung, den Verhaltenskodex formal (Unterschrift) oder inhaltlich anzuerkennen oder umzusetzen, werden geeignete Maßnahmen eingeleitet, die auch die Abmahnung und Kündigung zur Folge haben können.

Haltung

Das oberste gemeinsame Ziel ist es, eine offene und transparente Arbeit zu leisten, die nicht zulassen darf, dass Kinder in unseren Räumen gefährdet werden können oder sich gar bedroht fühlen müssen.

Kinder und Jugendliche (Praktikant*innen) in unserer Obhut sollen das Gefühl vermittelt bekommen, dass sie gottgewollte und geliebte Menschen sind in ihrer jeglichen Individualität. Unsere besondere Haltung dabei ist, ein achtsamer und zuhörender Begleiter zu sein, der die Wünsche und Grenzen der uns anvertrauten Minderjährigen wahrnimmt und versteht.

Unsere individuellen Räume und Angebote sollen daher eine gewollt anregende und motivierende Umgebung bieten, um sich selbstbewusst entwickeln zu dürfen. Dabei ist es von großer Bedeutung, die Kinder und Jugendlichen in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen und ihnen die Gelegenheit zu geben, ihre Entwicklungspotentiale möglichst vielseitig zu nutzen, und das ganz selbstverständlich vermittelt bekommen in ihrer jeglichen Individualität.

Jeder unterschreibt vor Antritt den Verhaltenskodex (ergänzt seit 1. Januar 2019 Selbstverpflichtungserklärung, siehe Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Heft 5; PrävO § 6).

Der Verhaltenskodex wird durch Unterschrift und der damit zusammenhängenden Zustimmung anerkannt und abgelegt. Die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit wird durch den Verhaltenskodex sichergestellt und durch das Schutzkonzept verankert.

Sanktionen bei Nichteinhaltung sind bekannt und sind ebenso im Schutzkonzept verankert.

Ebenfalls sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen verpflichtet, alle fünf Jahre die Teilnahme an einer Präventionsschulung (PVS) nachzuweisen. Der Umfang der

nachzuweisenden Schulung wird gemäß den Vorgaben der Präventionsstelle des Erzbistums Köln (EBK) vom Dienstgeber in Abstimmung mit der Präventionsfachkraft festgelegt. Die eben benannten Unterlagen werden für die pastoralen Mitarbeiter und für die in der Verwaltungsleitung beschäftigten Personen in der Personalabteilung des Generalvikariates vorgelegt und hinterlegt. Für alle anderen hauptamtlichen Mitarbeiter der Pfarrei werden die erweiterten Führungszeugnisse in der Personalverwaltung der Rendantur gelagert. Die Kopien der Zertifikate der Präventionsschulungen, die Selbstauskunftserklärungen und die unterzeichneten Verhaltenskodizes werden in den Räumlichkeiten der Pfarrei von der Verwaltungsleitung unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen aufbewahrt.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen.

- Individuelle Grenzempfindungen werden von uns ernst genommen und geachtet.
- Wie viel Distanz die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen brauchen, bestimmen die Kinder und Jugendlichen, es sei denn, sie überschreiten dabei selbst Grenzen des Erwachsenen.
- Methoden / Übungen / Spiele mit Körperkontakt werden von uns achtsam eingesetzt. Sie hängen von der Akzeptanz der Gruppe oder der einzelnen Kinder ab und fordern hohe Reflektion und Sensibilität aller MitarbeiterInnen.
- Bei extremen Nähe-Bedürfnissen von Kindern werden wir in respektvoller Weise dafür Sorge tragen, dass in situativ angemessenes Maß an Distanz gewahrt bleibt. Auch Erwachsene dürfen Stopp sagen, wenn Kinder und Jugendliche ihre Grenzen überschreiten.
- Wie wissen um unsere eigenen Distanzbedürfnisse und leben den Kindern und Jugendlichen vor, diese ernst zu nehmen.
- Die Beziehungsgestaltung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Es finden klare Abgrenzungen zwischen der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Tätigkeit statt. Freundschaften lassen sich klar von Exklusivkontakten zu Kindern und Jugendlichen oder emotionaler Abhängigkeit trennen. Wenn verwandtschaftliche oder freundschaftliche Verbindungen bestehen oder entstehen, so muss das thematisiert werden. Jegliche sexuellen Handlungen an minderjährigen Schutzbefohlenen sind verboten.
- Erwachsenen können Kinder und Jugendlichen Verschwiegenheit zusagen, wenn es der Sache angemessen ist. Umgekehrt ist es unzulässig, dass Erwachsene von Kindern und Jugendlichen Verschwiegenheit einfordern und so Geheimnisse

schaffen. Uns ist es bewusst, dass es gute und schlechte Geheimnisse gibt. Wir nehmen uns Zeit, mit den Betroffenen zu besprechen was gerade passiert ist und wie es weitergeht.

- Wenn mir mit Kindern oder Jugendlichen in der Kindertagesstätte arbeiten, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen. Diese sind für andere zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden. Finden Veranstaltungen / Angebote in anderen Räumen statt, so ist dies transparent und von der Sache her begründet.
- Situationen, in denen wir mit einem Kind oder Jugendlichen alleine sind, sind wenn möglich zu vermeiden. In den Situationen, in denen eine 1:1 Betreuung entsteht, bleiben Räume unverschlossen und alle Mitarbeitenden sind darüber informiert. Bei Wickelsituationen ist auf die Intimsphäre der Kinder zu achten.

Achtung der Intimsphäre

Neben dem Schutzauftrag des SGB VIII unterliegen die Rechte der Kinder auch der UN-Kinderrechtskonvention und damit den Schutz vor Diskriminierung, Unfällen und Gesundheitsgefährdungen. Unsere Kindertagesstätte kommt dem Auftrag nach, durch regelmäßige Präventionsschulungen für ihre MitarbeiterInnen und die Beauftragung der Kinderschutzfachkraft.

Auf der anderen Seite wollen wir den Kindern die Möglichkeit geben ihren eigenen Körper zu entdecken, da es dem natürlichen Bedürfnis der Kinder entspricht. Bei diesem Prozess begleiten und unterstützen wie die Kinder, indem wir altersgerecht Themen, die die Sexualität betreffen, besprechen.

Dadurch lernen sie nicht nur ihren eigenen Körper kennen, sondern auch den Unterschied zum anderen Geschlecht. Wir achten darauf, dass die Kinder den anderen mit Achtung und Respekt behandeln. Wir haben darin eine Vorbildfunktion. Dies beinhaltet zum Beispiel Nähe zulassen und Grenzen aufzuzeigen.

Ein wichtiges Ziel ist auch, dass die Kinder sich selber besser kennenlernen und sich in ihrer Haut wohlfühlen.

Wir achten die Intimsphäre bei Toilettengängen, Wasch- und Wickelsituationen. Der Schutz der Intimsphäre ist in einem hohen Maß zu achten. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen zu achten und zu schützen.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Kein Umkleiden mit den Kindern.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch

Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes angepassten Umgang geprägt zu sein.

- Wir verwenden in unserer Kindertagesstätte keine sexualisierte und abwertende Sprache, dazu gehören: sexuelle Anspielungen, Bloßstellungen, abfällige Bemerkungen und Vulgärsprache.
Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreiten wir ein und beziehen Position
- Wir achten darauf, wie Kinder und Jugendliche untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter Sprache, von Kraftausdrücken, abwertender Sprache, sexuelle Anspielungen etc. weisen wir sie darauf hin und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden.
- Kinder und Jugendliche werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht gut ausdrücken können.
- Wir sprechen Kinder und Jugendliche grundsätzlich mit ihren Vornamen an, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z.B. Luki statt Lukas). Wir verwenden keine Spitz- oder Kosenamen.

Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Kinder wachsen mit den verschiedensten Medien auf und nutzen diese vielfach wie selbstverständlich. Wichtig ist es für uns den Umgang mit Medien situativ aufzugreifen und die Kinder bei einem kompetenten Umgang zu unterstützen. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Im Umgang mit Medien beachten wir die geltenden Datenschutzbestimmungen.
- Wir halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (z.B. Recht am Bild, Altersfreigabe).
- Medien, die wir den Kindern und Jugendlichen zugänglich machen, sind pädagogisch- und altersangemessen. Sollten Kinder und Jugendliche bereits unangemessene Medien zur Verfügung haben, thematisieren wir dies.
- Wenn jemand generell oder in einer bestimmten Lebenslage nicht fotografiert (oder gefilmt) werden möchte, ist dies zu unterlassen.
- Anvertraute Kinder und Jugendliche dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, wickeln, duschen...) weder beobachtet noch fotografiert oder gefilmt werden.
- Wenn Fotos o.ä. (auf denen Kinder/Jugendliche eindeutig erkennbar sind) in den Medien der Kirchengemeinde oder in anderen Internetportalen veröffentlicht werden, muss vorab das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegen und die Zustimmung des Kindes. Wenn Fotos kommentiert werden, wir auf eine respektvolle Ausdrucksweise geachtet.
- Wir achten darauf, dass Kinder und Jugendliche selbst gut und angemessen mit Medien von und über andere Kinder umgehen.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden. Es sei denn, Kinder fordern es ein bzw. brauchen dies grade von sich aus (siehe bei Punkt: Gestaltung von Nähe und Distanz).
- Die Begleitung zur Toilette kleiner Kinder ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung Maßnahme. Grundsätzlich müssen die Kinder nicht fragen, ob sie zur Toilette dürfen. Sie sagen jedoch Bescheid, damit die pädagogischen Fachkräfte einen Überblick haben, welche Kinder sich wo befinden, grade wenn alle draußen sind. Hilfestellung auf der Toilette geschieht grundsätzlich nur durch eine Fachkraft und nicht durch andere Kinder oder Eltern (außer den eigenen).

Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Geschenke und Belohnungen an Kinder und Jugendliche sind transparent zu machen und müssen in Wert und Umfang der Situation angemessen sein.
- In Gruppen werden aller TeilnehmerInnen gleichbehandelt. Geschenke oder Belohnungen dürfen nicht genutzt werden, um Einzelne zu bevorzugen oder engen Bindungen / emotionale Abhängigkeit zu erzeugen.
- Die Übergabe von Geschenken erfolgt in einem (festlichen) größeren Rahmen, nicht in 1:1 Situationen.

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Verhalten auf Reisen/Freizeiten

Eine Einverständniserklärung der Eltern wird eingeholt und die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen werden jeweils vorweg transparent kommuniziert für z.B. Ausflüge oder eine Abendveranstaltung ohne die Eltern.

Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen. In einem solchen Fall ist, wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird. Außerordentliche Planungen von Ausflügen und Übernachtungen werden für die Eltern transparent und anschaulich kommuniziert. Die Kinder sind immer beaufsichtigt und immer mit einer Kindergruppe und mindestens einem Mitarbeiter*in zusammen. Bei einer Übernachtungssituation sind die Kinder nie allein in einer Schlafsituation, andere Kinder sind immer dabei.

Fehlerkultur & Disziplinarmaßnahmen

Konsequenzen passen wir dem Regelverstoß an, z.B. ein Kind kippt den Sand aus, dann ist die Konsequenz, dass es diesen Sand wieder auffegt. Sie müssen nachvollziehbar und dem Entwicklungsstand und dem Regelbruch angemessen sein. Konsequenzen sollen zeitnah und transparent geschehen. Uns ist es wichtig, dass die abgesprochenen Regeln für alle gelten und wenn Regeln verändert werden, muss dies an alle kommuniziert werden.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Fehler und Vorfälle werden so früh wie möglich angesprochen
- Wir unterbinden grenzverletzendes Verhalten konsequent
- Auf Regelverstöße reagieren wir grundsätzlich zuerst mit verbalen Zurechtweisungen bzw. Gesprächen.
- Falls Sanktionen unabdingbar sind, achten wir darauf, dass diese zeitnah und im direkten Bezug zur „Tat“ stehen.
- Alle Disziplinarmaßnahmen müssen angemessen sein und konsequent umgesetzt werden. Sie sollten für die betroffenen Personen plausibel und berechenbar sein.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist verboten.

- Sogenannte „Mutproben“ oder „Wetteinsätze“ in Form von bewussten Grenzverletzungen und -verschiebungen sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten vorliegt.
- Wir nutzen keine verbale oder nonverbale Gewalt! Im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen weisen wir auf ein falsches Verhalten hin – und sprechen ggf. mit den Eltern.
- Wenn wir einschüchterndes Verhalten, körperliche Übergriffe, zu große Nähe, verbale Gewalt o.ä. in der Kindertagesstätte beobachten, stoppen wir die Situation, sprechen das Verhalten an und fordern eine Veränderung ein.
- Bei einer Konfliktklärung hören wir beiden Seiten zu, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person.
- Bei Streitigkeiten wird miteinander nach Lösungen gesucht – ggf. auch von den Kindern alleine.
- Die Regeln in den Gruppen und Einrichtungen sind transparent und in vielen Fällen von den Kindern mitbestimmt
- Verbale und nonverbale Gewalt, Demütigungen und Freiheitsentzug werden nicht toleriert. Wir achten das geltende Recht, selbst wenn die Schutzperson eine Missachtung nahelegt (z.B. „Wenn mein Kind nicht zuhört, geben Sie meinem Kind einfach einen Klaps“).
- Wenn ein Kind regelwidrig gehandelt hat und Konsequenzen dafür tragen muss, müssen sich diese erzieherischen Maßnahmen auf den entsprechenden Sachverhalt beziehen (zeitnah handeln, den Zusammenhang mit dem Kind besprechen).
- Keiner darf auf die Kinder Druck ausüben. Sollte dies dennoch erfolgen, ist die Leitung der Einrichtung umgehend zu informieren, die dann geeignete Maßnahmen zur Klärung der Situation ergreifen wird.

5.2.5 Minderjährige Auszubildende und Praktikant*innen

Minderjährige Auszubildende unterliegen dem Jugendschutzgesetz. Dies tangiert u.a. die Arbeits- und Pausenzeiten. Zudem sind in wichtigen Fragen die Erziehungsberechtigten / Lehrer in Absprache mit den Jugendlichen mit einzubeziehen.

Es besteht auch die Notwendigkeit ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass hier eine Doppelfunktion zu schützen ist, aufgrund der Tatsache, dass die minderjährigen Auszubildenden oder Praktikant*innen diesem außerordentlichen Macht- und Abhängigkeitsgefüge zu schützen ist und einer besonderen Aufsicht unterliegt. Auszubildenden wird in unserer Einrichtung eine Praxisanleitung / Ansprechpartner*n zur Seite gestellt. Dieser hat die Aufgabe sich mit dem jeweiligen Ausbildungskurrikulum der Ausbildungsform vertraut zu machen und den Auszubildenden, Praktikant*in, dahingehend angemessen und professionell zu unterstützen.

Hierbei nimmt die Praxisanleitung / Ansprechpartner*in eine wertschätzende und achtsame Rolle der Begleitung ein und berücksichtigt die jeweiligen persönlichen Entwicklungsziele des Auszubildenden.

Auszubildende und Praktikanten erhalten vor Beginn Ihres Praktikums einen Praktikumsleitfaden, diesen Sie unterschreiben müssen. Zudem müssen der Masernschutz und das erweiterte Führungszeugnis vorliegen.

5.2.6 Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige

Ehrenamtlich Tätige, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Kindertagesstätte regelmäßig Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben, werden verpflichtet, eine Präventionsschulung (PVS) nachzuweisen. Der zeitliche Umfang der Schulung entspricht den Richtlinien der Präventionsstelle des EBK. Die Personengruppe der Ehrenamtlichen erhält ferner am Anfang ihrer Tätigkeit eine Einweisung in den Verhaltenskodex und unterliegt den Präventionsauflagen. Die Zuständigkeit für die Einweisung liegt bei den Verantwortlichen für die Einrichtung, der Kitaleitung und deren Stellvertretung. Ferner wird diese Personengruppe verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis bei der Präventionsstelle des Bistums einzureichen und der Kirchengemeinde / Verwaltungsleitung den entsprechenden Nachweis einzureichen. Das gleich gilt bei Dienstleistern, bzw. Kooperationspartner, die mit dem Katholischen Familienzentrum Ehrenfeld einen Vertrag schließen. Dieses verpflichten sich ebenfalls den Kinderschutz zu sichern, bzw. zu prüfen.

Die Auswahl und Bestellung ehrenamtlich Tätiger erfolgt nach klaren Kriterien: Es wird auf fachliche Eignung, Zuverlässigkeit, pädagogische Kompetenz und Vertrauenswürdigkeit geachtet. Eine Bestellung erfolgt erst nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise, insbesondere der Erklärung zur fachlichen Zuverlässigkeit (EFZ) und der Präventionsschulung. Die Verantwortlichen der Einrichtung dokumentieren Auswahl und Bestellung.

5.3 Einarbeitung und Qualifizierung

5.3.1 Einarbeitungskonzept

Der/die neue Mitarbeiter*in erhält Kenntnis über das Schutzkonzept. Insbesondere werden die pädagogische Konzeption, das Schutzkonzept /Verhaltenskodex, das sexualpädagogische Konzept, sowie alle erforderlichen Belehrungen und Aufgabenkatalog ausgeteilt und im Detail besprochen.

Die Phase der Einarbeitung wird gewährleistet durch die Leitung bzw. der stellvertretenden Leitung. Die Probezeit eines neuen MA ist vertraglich festgehalten.

In der Kita St. Anna werden neue Kolleg*innen am ersten Tag in einem Gespräch durch die Leitung / stellvertretende Leitung begrüßt und bekommen dabei die oben genannten Informationen. In der ersten Woche liegt der Schwerpunkt darauf sich mit den Kindern und den Räumlichkeiten vertraut zu machen. In der Anfangszeit sollte ein*e neue Kolleg*in nicht alleine in der Gruppe sein. Die weitere Einarbeitung erfolgt über die/den direkte Gruppenkolleg*in. Nach dem ersten Monat führt die Leitung dann ein erstes Reflexionsgespräch mit der neuen Kolleg*in.

5.3.2 Personal- und Teamgespräche / Supervision

Bereits bei Neueinstellung in unserer Kindertagesstätte legen wir großen Wert darauf zu garantieren, dass die Mitarbeiter ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommen sich professionell auszutauschen, um die jeweiligen Prozessschritte der täglichen Arbeit zu reflektieren und zu planen. Eine gelungene gelebte Feedbackkultur stellt somit sicher, dass der Kinderschutz gesichert ist, aber auch eine Haltung der gemeinsamen gelebten Achtsamkeit einen sehr hohen Wert einnimmt. Damit dies auch gut gelingt, haben wir schon viele Jahre verschiedene Formate installiert, die dies möglich machen sollen.

- Es finden jährlich Personalentwicklungsgespräche mit der Leitung statt. Hier wird reflektiert, wo die/der Mitarbeiter*in steht und wo es Entwicklungspotenzial gibt. Darüber hinaus kann jede*r Mitarbeiter*in um ein Gespräch bitten, wenn sie/er ein Anliegen hat.
- Jedes Gruppenteam hat einmal wöchentlich Besprechungszeit
- Kollegiale Beratung: Ein kollegialer Austausch zu pädagogischen und inhaltlichen Fragen unter Kolleg*innen ist gewünscht und wird gefördert. Dies kann sowohl in den Teambesprechungen, in Kleingruppen aber auch Einrichtungsübergreifend stattfinden.
- In den wöchentlich stattfindenden Teambesprechungen stehen konzeptionelle Themen sowie Planungen von pädagogischen Themen und Projekten regelmäßig im Fokus. Gemeinsam mit allen Mitarbeiter*innen werden Entscheidungen gefällt und Vereinbarungen getroffen. Diese werden regelmäßig reflektiert und ggf. angepasst. So getroffene Vereinbarung sind für alle verbindlich.

5.3.3 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen tragen zu einer guten, qualitativ hochwertigen (pädagogischen) Arbeit bei.

Um den stetig wachsenden Anforderungen gerecht zu werden, ist es selbstverständlich und unerlässlich, dass sich alle Mitarbeiter der Einrichtung fortbilden. Hierfür stellt der Diözesan-Caritasverband ein umfangreiches Fortbildungsprogramm zusammen, welches nicht nur Fortbildungen, sondern auch Zertifizierungskurse umfasst. Jedem Mitarbeiter stehen 5 Fortbildungstage pro Kalenderjahr zur Verfügung, die frei wählbar sind und in Absprache mit der Leitung und dem Träger wahrgenommen werden.

Die tägliche pädagogische Arbeit aller Fachkräfte orientiert sich selbstverständlich am Kinderbildungsgesetz, der Bildungsvereinbarung des Landes NRW sowie unserer eigenen pädagogischen Konzeption.

Wir bilden Erzieher und Kinderpfleger in der Kooperation mit den Berufsfachschulen aus. Dazu bieten wir Praktikumsplätze von unterschiedlicher Dauer an. Die Anleitung übernimmt eine erfahrene Fachkraft.

Die Leitung nimmt regelmäßig an Leiterkonferenzen teil. 14tägig trägerintern mit der Verwaltungsleitung, Stadtteilbezogen, im DICV sowie als zertifizierte Einrichtung im Familienzentrums NRW und katholischen Familienzentrum im EBK. Es bildeten sich über viele Jahre weitere Netzwerktreffen, welche die Arbeit der Kindertagesstätte unterstützen und erweitern.

Zudem stehen dem gesamten Team in unserer Einrichtung zwei Konzeptionstage zur Verfügung, an denen das Team selbständig oder unter Anleitung eines/ einer Referent*in an konzeptionellen Themen arbeitet.

Bei Bedarf gibt es auch die Möglichkeit Supervision in Anspruch zu nehmen.

5.3.4 Präventionsschulungen und Vertiefungsschulungen

Die Präventionsbeauftragten organisieren in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung und/oder der Verwaltungsleitung Präventions- sowie Vertiefungsschulungen für die Beschäftigten. Dabei werden unterschiedliche Bedarfe je nach notwendigem Qualifizierungsumfang ermittelt, und die Teilnahme wird sichergestellt.

Die Schulungen werden gemeinsam dokumentiert. Es wird darauf geachtet, dass alle Beschäftigten mindestens alle fünf Jahre an einer Vertiefungsveranstaltung teilnehmen. Die Teilnahme sowie die Durchführung der Schulungen werden regelmäßig überprüft und dokumentiert.

Nach erfolgreicher Teilnahme erhalten die Beschäftigten eine schriftliche Teilnahmebestätigung, die in Kopie zur Personalakte genommen wird.

5.4 Beschwerdemanagement

In der Kindertagesstätte ist es wichtig, eine vertrauensvolle und wertschätzende Atmosphäre zu schaffen, in der sich Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte mit Achtsamkeit und Respekt begegnen.

Dazu gehört auch, dass Fehler gemacht werden dürfen. Wir verstehen Beschwerden daher als Angebot zur Verbesserung unserer Arbeit und der Wertschätzung jedes Kindes. Um konstruktive Anregungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge umsetzen zu können, ist neben einer offenen Kommunikation eine objektive, beschwerdefreundliche Haltung, wie eine gelebte Kultur des Zuhörens und Ernstnehmens bedeutsam.

Sowohl für Kinder als auch für Eltern und MitarbeiterInnen gibt es in der Kindertagesstätte verschiedene Möglichkeiten, Kritik zu üben. Eine Beschwerde kann grundsätzlich mündlich und/oder schriftlich erfolgen, wobei "schriftlich" für Kinder bedeutet, dass sie malen oder zeichnen können was sie mitteilen möchten.

Die Beschwerde eines Kindes, äußert sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedenster Weise sowohl über verbale Äußerung als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit.

Die Beschwerde eines Kindes muss vom pädagogischen Personal sensibel wahrgenommen werden. Achtsamkeit ist in der Haltung der pädagogischen Fachkräfte eine unbedingte Voraussetzung. Durch unser teiloffenes Konzept kennen die Kinder alle Mitarbeiter*innen im Haus und haben somit auch die Möglichkeit sich an alle Mitarbeiter*innen inklusive Leitung zu wenden, wenn sie ein Anliegen haben.

Die Aufgabe zum Umgang mit jeder Beschwerde ist, die Belange ernst zu nehmen, dieser nachzugehen und gemeinsam eine Lösung zu finden.

Damit eine Beschwerde Wirksam zum Ausdruck kommen kann, haben sich vier Stufen bei der Umsetzung bewährt:

1. Zusammentragen und Klären der Fakten
2. Lösungsvorschläge gemeinsam suchen, sammeln und abwägen
3. Einen Konsens finden, der von allen Beteiligten getragen wird
4. Reflexion, ob das gewünschte Ziel erreicht wurde

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern ist für die pädagogische Arbeit am Kind wertvoll und nicht wegzudenken. Das Miteinander zwischen Elternschaft und pädagogischen Fachkräften sollte ein lebendiger und respektvoller Umgang auf Augenhöhe sein, der eine Basis für eine wertschätzende Erziehungsarbeit bildet.

Im direkten Dialog, bei Tür- und Angelgesprächen, bei vereinbarten Elterngesprächen, durch das Einbinden des Elternbeirates, mittels jährlicher Elternbefragung zur Zufriedenheit mit der Einrichtung, per Telefon, E-Mail und/oder Brief aber auch durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung werden

Beschwerden der Eltern aufgenommen und dokumentiert. Eltern können sich mit ihren Beschwerden und Anfragen an die MitarbeiterInnen, das Leitungsteam sowie die Elternvertreter*innen sowie den Träger wenden. Ansprechpartner ist unsere Verwaltungsleitung (siehe Anhang).

Entsprechend der Situation erfolgen Gespräche in einer „Zweierkonstellation“, mit allen Betroffenen bzw. Beteiligten, im Team, mit dem Elternbeirat und/oder Träger. Dabei wünschen wir uns, dass zunächst eine Beschwerde an diejenige Person gerichtet wird, die sie betrifft.

5.4.1 Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende

Ein „ideales“ Team ist ein Team, in dem alle Mitglieder mit Begeisterung auf das gleiche Ziel hinarbeiten. Jedes Mitglied wird entsprechend seiner Stärken, individuellen Neigungen, Interessen und Talente eingesetzt. Dazu gehört auch eine

offene Feedbackkultur. Im Rahmen einer konstruktiven Teamarbeit und Konfliktfähigkeit ist jede pädagogische Fachkraft gefordert eine Beobachtung, ein Verhalten, ein „Gerücht“ anzusprechen, sowie sich einem Konflikt zu stellen. Spannungen, Meinungsverschiedenheit und/oder Schwierigkeiten im Team als auch Unzufriedenheit, Problematik und/oder Frustration am Arbeitsplatz können im „Vier – Augen – Gespräch“, durch Einbeziehung des Leitungsteams, durch Heranziehen aller Beteiligten und/oder in Teamsitzungen angesprochen werden. Dabei müssen Ursachen geklärt, Regeln festgelegt, Wünsche und Bedürfnisse gesammelt, Verständnis geklärt, gemeinsame Lösungen gesucht, Lösungen bewertet und ausgehandelt sowie Zielvereinbarungen getroffen werden. Bei Bedarf wird ein Protokoll erstellt und ein Folgetermin vereinbart. Parallel dazu kann – je nach Inhalt und/oder Intensität des Konfliktes – der Träger (Trägervertreter: Verwaltungsleitung) hinzugezogen werden.

Um Feedback als selbstverständliches Instrument unserer Teamarbeit zu installieren, gibt es zu Beginn jeder Teambesprechung eine kurze Feedbackrunde zur Zusammenarbeit in der vergangenen Woche.

5.4.2 Externe Beschwerdestelle

Als externe Beschwerdestelle ist zunächst die Verwaltungsleitung des Kirchengemeinerverbandes Ehrenfeld (siehe Kontaktliste im Anhang)

oder

per E-Mail: beschwerde@erzbistum-koeln.de

oder

per Post: Erzbistum Köln, Büro des Generalvikars, Beschwerden und Anregungen, 50606 Köln

Eine Übersicht über die einzelnen Beschwerdewege findet sich im Anhang.

5.5. Qualitätsmanagement

Unsere pädagogische Arbeit ist ein sich ständig weiterentwickelnder Prozess. Daher ist es unabdingbar, ständig im Austausch zu sein und diese Prozesse zu reflektieren und entsprechend bei Bedarf anzupassen und zu verändern.

Folgende Instrumente werden dazu genutzt:

- Wöchentliche Teambesprechungen, in denen vorwiegend zu pädagogischen Themen gearbeitet wird, u.a. auch unter Zuhilfenahme des nationalen Kriterienkatalogs (PädQuis)

- Es gibt eine jährlich stattfindende Elternbefragung zur Überprüfung der Zufriedenheit der Eltern, aus der sich Themen für die Reflexion und Bearbeitung im Team ergeben können. Dieser Elternfragebogen wurde zusammen mit dem Elternbeirat entwickelt.
- Dem Kitateam steht bei Bedarf die Möglichkeit einer externen Beratung z.B. durch Fachberatung / Präventionsbeauftragte der Caritas / Kinderschutzbund / Beratungsstellen oder auch einer Supervision zur Verfügung.
- Mitarbeiter*innen werden zur Stärkung der Prävention in laufende Konzeptionsentwicklungen eingebunden
- Kollegiale Beratung unter den Mitarbeiter*innen und den Leitungen wird gewünscht und gefördert – auch einrichtungsübergreifend
- Über das Familienzentrum werden Themenelternabende zur Stärkung und Unterstützung in relevanten Erziehungsfragen angeboten
- Mitarbeiter*innen nehmen an fünf Tagen jährlich an arbeitsrelevanten Fortbildungen teil. Die dort erlernten Inhalte werden in einer Teambesprechung an die Kolleg*innen weitergegeben und im Team besprochen. Daraus können sich auch längerfristige Themen ergeben.
- Die Kitaleitungen nehmen viermal jährlich an einer regionalen Leitungskonferenz des Caritasverbandes teil. Diese Konferenzen werden vom Fachberater (Martin Gurk) geleitet. Es werden dort sowohl aktuelle als auch pädagogische Themen besprochen und reflektiert.

5.5.1 Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements

Durch Einbezug externer Expertise, z.B. Fachberatung (durch Stabsstelle Prävention und DiCV) wird die Qualität der Präventionsmaßnahmen kontrolliert, sach- und fachgerecht beurteilt und weiterentwickelt; regelmäßige Schulungen, Team- und Dienstgespräche zur Prävention; Das Schutzkonzept ist öffentlich zugänglich (z.B. Download auf der Homepage, Druck von Ansichtsexemplaren, Möglichkeit der Ausleihe).

5.5.2 Turnus- und anlassbezogene Überprüfung des Kinderschutzkonzeptes

Wir evaluieren regelmäßig, spätestens aber alle fünf Jahre das Schutzkonzept. Eine Überprüfung des Schutzkonzeptes findet außerdem statt bei Vorfällen von (sexualisierter) Gewalt sowie bei großer struktureller Veränderung (bspw. großer Teil des Teams/Leitung wechselt, Veränderung der Zielgruppe). Die Stabsstelle für Prävention wird bei Bedarf angefragt bzgl. sach- und fachgerechter Beurteilung des Schutzkonzeptes und auch die Fachberatung (DiCV) wird hinzugezogen bzw. gibt eine fachliche Beurteilung ab.

5.6 Vernetzung und Transparenz

Gemeinsam mit drei weiteren katholischen Kindertagesstätten in Ehrenfeld (St. Ansgar/Barbara, St. Joseph und St. Mechtern) bilden Wir das Familienzentrum Ehrenfeld. Bedingt durch diese Arbeit sind wir im Stadtteil gut vernetzt, führen eigene Netzwerktreffen durch und nehmen auch an der Stadtteilkonferenz in Ehrenfeld teil.

Ein wichtiger Kooperationspartner für die Prävention ist u.a. die internationale Familienberatung des Caritasverbandes. An diese Stelle können hilfesuchende Familien aus der Kindertagesstätte niederschwellig vermittelt werden, oder auch die Mitarbeiter*innen können sich dort bei Bedarf beraten lassen.

Homepage Familienzentrum: www.familienzentrum-ehrenfeld.de

5.6.1 Zusammenwirken von Behörden, spezialisierter Fachberatung und mit anderen Einrichtungen und Diensten

Wir arbeiten mit den verschiedenen Behörden und spezialisierter Fachberatung zusammen. Je nach Situation und Themen können dies beispielsweise sein:

- Jugendamt der Stadt Köln: Aufnahme Kindern mit und ohne Inklusionsbedarf, Meldungen nach § 8a, Beschwerden von Eltern, Bedarfsanpassung der Jugendhilfeplanung, Fragen der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Kindertagesstätte, usw. Amt für Kinder, Jugend und Familien: jugendamt@stadt-koeln.de
- Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Köln e.V.,
<https://www.kinderschutzbund-koeln.de/> Zusammenarbeit mit einer erfahrenen Fachkraft
- Frühe Hilfen: Weiterleiten an Informationen.
<https://www.caritas-wegweiser-koeln.de/zielgruppe/fruehe-hilfen>
- Fachberatung des Diözesan Caritas Verbandes: Klärung von Fragen der Aufsichtspflicht und Mindestbesetzung- Pädagogische Fachberatung
<https://www.katholische-kindergaerten.de/fachportal/ueber-uns>
- Internationale Familienberatung des Caritasverband
- [Caritasverband für die Stadt Köln e.V. | Internationale Familienberatung \(caritas-koeln.de\)](http://Caritasverband-für-die-Stadt-Köln-e.V.-|-Internationale-Familienberatung-(caritas-koeln.de))
- Erzbistum Köln – Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Abteilung Bildung und Dialog

Das Erzbistum Köln setzt seit 2011 verbindliche Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in all seinen Einrichtungen und Diensten um.

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/praevention/

5.6.2 Externe Beratungsstellen

Bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe besteht ein Beratungsanspruch nach § 8b Abs. 1 SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (im Weiteren IsoFA genannt) IsoFa wird über den Kinderschutzaordner bekanntgemacht, dieser steht für ALLE Mitarbeiter frei zugänglich im Leitungsbüro.

Allgemeine Informationen und Beratungsstellen zu (sexualisierter) Gewalt:

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/beratungsstellen/

<https://www.hilfeportalmissbrauch.de/>

<https://www.zartbitter.de/>

<https://www.kinderschutzbund-koeln.de>

6. Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen

6.1 Risiko- und Potentialanalyse und daraus resultierende Maßnahmen

6.1.1 Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche und organisatorische Strukturen

Bei unserer Analyse haben wir festgestellt, dass auch Räume in der Kindertagesstätte potentielle Gefahrenzonen für Kindeswohlgefährdung sein können, da sie nicht gut einsehbar oder sich Erwachsene und Kinder oder ein Kind mit anderen Kindern alleine aufhalten können. Dies sind bei uns:

- Nebenräume der Gruppen
- Wickel- und Waschräume
- Atelier
- Turnhalle
- Außengelände

Daraus resultierende Maßnahmen:

- Unsere Räume sind alle offen und zugänglich. Dies gilt nicht für sogenannte Gefahrenräume wie Materialkammern, Putzkammer etc. Sie sind grundsätzlich verschlossen.

- Die Türen der Nebenräume in den Gruppen und der Mehrzweckräume dürfen auch beim Spielen nur nach Absprache zugemacht werden und werden regelmäßig von den Erzieher*innen aufgesucht.
- Die Kinder wählen im Freispiel ihre Spiele und Spielorte selbst aus, das Außengelände mit seinen Rückzugsorten eingeschlossen. Neben dem regelmäßigen Aufsuchen dieser Orte durch das Team achten die Mitarebeiter*innen auch auf die Zusammensetzung der Spielgruppen (Entwicklungsstand, Sozialverhalten, Machtverhältnisse etc., da diese ja auch gruppenübergreifend entstehen können.)
- Die Mitarbeitenden informieren sich grundsätzlich darüber, wenn sie den Tätigkeitsbereich wechseln, mit und ohne Kinder
- Es wird regelmäßig für die Woche abgesprochen, wer für Räume zuständig ist, in denen Kinder sich alleine aufhalten können; dies gilt innerhalb einer Gruppe aber auch gruppenübergreifend (z.B. Mehrzweckräume, Außengelände.....)
- Bei jeglichen Übergaben erhalten die Kolleg*innen alle notwendigen Informationen/Besonderheiten wie: welche Kinder sind da, welches Kind wird vom wem (oder zu besonderen Zeiten) abgeholt. Dies gilt auch für die Eltern bei der Übergabe.
- Die Eltern und alle abholenden Personen sind angehalten, beim Bringen und Abholen der Kinder das Kind einer/einem Mitarbeitenden zu übergeben bzw. es auch bei einer/einem Mitarbeitenden abzumelden.
- Die Kinder müssen sich grundsätzlich in ihrer Gruppe bei einer Mitarbeiter*in abmelden wenn sie den Raum verlassen

Folgende Risikofaktoren konnten wir in organisatorischen Strukturen finden:

- Unvorhergesehene personelle Engpässe durch Krankheit
- Mangelnde Kommunikation im Team
- Praktikanten / Ehrenamtler
- Wickeln / Toilettengang
- An- und Umziehen
- Bring- und Abholsituation
- Mittagsschlaf

Daraus resultierende Maßnahmen:

- Die Kinder entscheiden, wer sie wickelt, begleitet und umzieht. Sollte es in Vertretungssituationen etc. nicht die gewählte Bezugsperson sein können,

wird das Kind gefragt, ob die anwesende Mitarbeiter*in das übernehmen darf.

- Die Kinder werden beim Wickeln, Umziehen vor Blicken anderer geschützt. Kinder werden nicht im Flur umgezogen.
- Personen, die nicht zum Team gehören, haben während des Wickelns oder Umziehens, den Raum nicht zu betreten, oder werden verwiesen (Ausgenommen Eltern des Kindes).
- Vor dem Öffnen der Toilettentüre anklopfen oder fragen, ob man hereinkommen darf, helfen kann... .
- Die Kinder werden während der Schlafphase betreut, da der Schlafräum zum Gruppenraum gehört und nicht außerhalb ist. Eine Mitarbeiter*in ist für die schlafenden Kinder zuständig, auch in der Aufwachphase. Die Schlafräume sind für alle Mitarbeitenden zugänglich. Unterstützend werden Babyphone eingesetzt.
- Die Haustüre wird persönlich geöffnet oder – nach Blick durch das Fenster - aufgedrückt, um zu wissen, wer die Kindertagesstätte betritt. Bei unbekannten Personen wird die Türe nur persönlich geöffnet.
- Abholberechtigte Personen (das kann auch ein Elternteil sein), die uns nicht bekannt sind, müssen sich ausweisen und werden mit der berechtigten Liste abgeglichen.
- In Bring – und Abholsituationen haben die Mitarbeitenden ein besonderes Augenmerk auf den Flur und den Garderobenbereich, damit Unbefugte sich nicht in der Kindertagesstätte aufhalten (ggf. auch durch das Empfangsbüro).
- Es wird darauf geachtet, dass sich Dritte (Lieferanten, Handwerker...) nicht unbeaufsichtigt im Haus aufhalten.
- Die Mitarbeitenden haben ein besonderes Augenmerk darauf, ob Eltern/ Großeltern sich anderen/fremden Kindern gegenüber u.a. angemessen verhalten.
- Der Personalbestand wird regelmäßig dokumentiert, um sicherzustellen, dass alle Gruppen bedarfsgerecht und fachlich kompetent betreut werden. Es gibt einen gestaffelten Notfallplan, in dem genau festgelegt ist welche Maßnahmen (bis hin zur Gruppenschließung) im Falle einer personellen Unterbesetzung getroffen werden. Dieser Notfallplan ist den Eltern bekannt und hängt aus.
- Mitarbeitende erhalten regelmäßig Fortbildungen, Schulungen und Möglichkeiten zur Entlastung, um Fachkompetenz und Arbeitszufriedenheit zu sichern.

6.1.2 Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppen und auf der pädagogischen Beziehungsebene

6.2 Beteiligung und Beschwerde

6.2.1 Kinderrechte

Seit 1992 gilt in Deutschland die UN-Kinderrechtskonvention. In dieser ist ganz klar geregelt was Kinder für Rechte haben und wie darauf zu achten ist das diese auch eingehalten werden können. Einige dieser Rechte treten auch im Kitaalltag auf und werden den Kindern kindgerecht vermittelt. Wie z.B. das Recht auf eine eigene Meinung, das Recht auf Schutz, das Recht auf Gesundheit, Das Recht auf Freizeit, eine gute Bildung, das Recht auf Mitbestimmung.

6.2.2 Partizipation

Das Kind mit seiner ganzen Persönlichkeit und gleichwertig im Mittelpunkt. Es partizipiert ebenso wie Erwachsene an der Gesellschaft und ihren Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen. Partizipation heißt, an Entscheidungen teilzunehmen. Genau das wird in unseren Kindertagesstätten gelebt. Dem Kind werden Möglichkeiten geboten, (Mit)Gestalter seiner Umgebung, in seinen sozialen- und materiellen Lebensbereichen zu sein. die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umwelt setzt eine gute Bindung und Beziehung zu den Fachkräften voraus. Erfahrungen im Sinne der Partizipation macht das Kind, wenn es selbstbestimmt in seinem Handeln agieren darf. Die Aufgabe von Eltern und Beschäftigten sehen wir darin, die Meinung der Kinder zu achten, ihre Meinungsbildung zu stärken und ihrer Meinung mit Wertschätzung zu begegnen.

Wir gestalten unseren Alltag so, dass die Kinder, wo immer es möglich ist, selbstbestimmt eigene Entscheidungen treffen und in Entscheidungen die Gruppe betreffend einbezogen werden. Die Art und Weise der Mitbestimmung ist dabei dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder angepasst.

Dazu gehört:

- Bei uns dürfen die Kinder entscheiden mit wem, wie lange und wo sie spielen möchten. Dies ermöglichen wir durch unser teilstimmiges Konzept. Die Kinder gehören zu einer festen Stammgruppe, dürfen aber alle pädagogischen Räume im Haus nutzen. Die Kinder ab 3 Jahren dürfen auch Räume wie Atelier, Turnhalle oder Hof in kleinen Gruppen ohne einen Erwachsenen nutzen. Dabei ist uns wichtig, dass die Kinder ein Gespür dafür entwickeln, was sie gerade brauchen (Bewegung, Ruhe, Kreativität...) und dementsprechend ihr Spiel ausrichten. Die Kinder sollen sich darin üben, Konflikte wenn möglich selber zu lösen. Wir stehen ihnen jedoch immer zur Hilfe zur Verfügung um ggf. gemeinsam eine Lösung zu finden.
- Die Kinder entscheiden, was und wieviel sie essen möchten.
- Die Kinder werden gefragt, wer sie wickeln soll, oder ob man sie wickeln darf

- Die Kinder dürfen Aussagen/ Entscheidungen von Erwachsenen hinterfragen
- Die Mitarbeiter*innen sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und entschuldigen sich auch bei Kindern, wenn z.B. eine Entscheidung nicht richtig war
- Die Kinder werden in Belange der Gruppe einbezogen (Spielmateriel, Regeln, Dienste, Projektthemen, Feste...)
- Die Vorschulkinder werden in die Gestaltung des letzten Kindergartenjahres durch Interviews und Entscheidungsmöglichkeiten einbezogen
- Uns ist wichtig, dass sich die Kinder in unserer Kindertagesstätte mit ihren Bedürfnissen gesehen und ernst genommen fühlen und gleichzeitig lernen Bedürfnisse anderer ebenfalls zu erkennen und zu respektieren.

Dabei vermeiden wir Zwang und begeben uns gemeinsam mit dem Kind auf die Suche nach Lösungsmöglichkeiten.

- Die Kinder werden bei uns ermutigt, Dinge selbstständig zu tun. Wir geben Ihnen die notwendige Unterstützung und motivieren sie, sich auszuprobieren.

6.2.2 Beschwerdemöglichkeiten

Zur Teilhabe von Kindern gehört auch die Möglichkeit sich beschweren zu dürfen. Die Kinder werden in unserer Kindertagesstätte dazu ermutigt, für ihre Rechte, Interessen und Anliegen einzustehen und sie zu thematisieren. Egal, ob es Themen, Schwierigkeiten untereinander, mit Mitarbeitenden der Kindertagesstätte, Praktikant*innen oder anderen Erwachsenen betrifft. Dabei hilft das teiloffene Konzept, da die Kinder dadurch alle Mitarbeitenden im Hause kennen und diese für sie präsent sind.

- Alle Erzieher*innen signalisieren den Kindern „ich bin für dich da und ansprechbar“, damit die Kinder wissen, dass sie bei Fragen, Sorgen oder Nöten zu ihnen gehen können.
- Die Kinder haben ebenfalls die Möglichkeit, sich an die Leitung der Kindertagesstätte zu wenden.
- In den „Gruppentagen“ haben die Kinder täglich die Möglichkeit, Anliegen zu besprechen oder anzubringen. Dies wird unterstützt von Nachfragen seitens Mitarbeitenden immer mal wieder, aber auch durch die Hilfen zur selbständigen Streitschlichtung im Alltag.
- Vor allem werden die Beschwerden der Kinder ernstgenommen, ggf. in Einzelgesprächen oder in der Gruppe mit den Beteiligten weiter besprochen, bis eine gute und angemessene Lösung/Klärung für das Kind erfolgt ist.
- Bei Kindern, die in ihrer Kommunikation eingeschränkt sind (z.B. U3), achten die Mitarbeiter*innen besonders auf Körpersprache und Mimik und nehmen diese ernst. Auch das ist eine Form von Beschwerde.

6.3 Sexuelle Bildung

Für den Kinderschutz ist die sexuelle Bildung in der Kita von großer Bedeutung. Kinder sollen ein gesundes Verhältnis zu ihrem Körper haben und dabei nicht das Gefühl bekommen, dass bestimmte Körperzonen tabu sind. Deshalb beantworten wir Fragen der Kinder zu sexuellen Themen altersgerecht und sachlich Korrekt.

Gleichzeitig vermitteln wir den Kindern, dass jeder über seinen Körper alleine bestimmen darf. Wie nah ich andere Menschen an mich heran lasse, ob ich umarmt oder geküsst werden will u.s.w.

Dazu gehört auch, dass ich respektiere, wenn ein anderer mir seine Grenzen deutlich macht.

Auch hier ist die Vorbildfunktion der Erwachsenen äußerst wichtig. Ich achte Grenzen, mache aber auch deutlich, wenn ich etwas nicht mag.

Die Regeln „Nein heißt Nein“ und „Stopp heißt Stop“ sind auch in diesem Bereich bedeutsam und werden den Kindern immer wieder vermittelt

Dies gilt auch für Körpererfahrungsspiele. Hier gelten zusätzlich die Regeln, dass alle Beteiligten einverstanden sind, dass nichts in Körperöffnungen gesteckt werden darf und dass jeder jederzeit für sich selbst entscheidet.

Wir achten Darauf, dass Kinder altershomogen spielen und dies in einem geschützten Rahmen stattfindet.

6.4 Weitere Präventionsangebote – unsere präventive Arbeit mit Kindern

Neben dem nötigen Fachwissen im Umgang mit Nähe und Distanz, ist es uns auch besonders wichtig die zulässigen Verhaltensweisen in den Blick zu nehmen. Es wird sich in regelmäßigen Abständen darüber ausgetauscht, weitergebildet und reflektiert wie und wann unser Verhalten zulässig ist und woran vielleicht noch gearbeitet werden muss oder was sich vielleicht auch gesetzlich verändert hat. Unser Ziel ist es dabei, dass Selbstvertrauen jedes Kindes konkret zu stärken und es wachsen zu lassen. Mit einem angemessenen pädagogischen Verhalten stärken wir so täglich das Selbstvertrauen, z.B. durch

- eine Sichere Bindung
- Partizipation im Alltag,
- Lob und Anerkennung
- Einen respektvollen Umgang untereinander (auch im Team!)
- Sprachliches Begleiten von kindlichen Handlungen

- Grundsätzlich: dem Kind etwas zutrauen, ernstnehmen, Vorbild sein, Sicherheit geben
- Positiv zugewandt sein und Unterstützung bieten um eigene Handlungsstrategien zu entwickeln.

Zusätzlich nehmen die Vorschulkinder immer an dem externen Programm „Mut tut gut“ in unserem Haus teil.

6.5 Zusammenarbeit mit Eltern

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist die Grundvoraussetzung unserer Arbeit und damit ein wesentliches und wichtiges Anliegen. Eltern verstehen wir als Bildungspartner in der pädagogischen Arbeit mit und für die Kinder. Wir versuchen ein vertrauensvolles und offenes Verhältnis zu den Eltern aufzubauen und im engen Kontakt die Zusammenarbeit für die Entwicklung der Kinder nach besten Möglichkeiten zu fördern.

Diese Förderung beginnt mit der ersten Kontaktaufnahme und wird über die Begrüßung am ersten Tag der Kinder in der Kita über Elternabende, die täglichen Absprachen, bei den Entwicklungsgesprächen und auch über die Teilhabe der Eltern im Elternbeirat sowie im Rat der Tageseinrichtung fortgesetzt.

6.5.1 Erziehungspartnerschaft

Für eine gute Zusammenarbeit im Sinne des Kindes zu sorgen, ist es uns wichtig von Anfang an ein vertrauensvolles und von gegenseitiger Wertschätzung geprägtes Verhältnis zu den Eltern aufzubauen. Nur so ist es möglich gemeinsam das Kind bestmöglich in seiner Entwicklung zu begleiten. Dazu gehört auch ein ehrlicher Informationsaustausch und zeitnahe Rückfragen bei Unklarheiten auf beiden Seiten.

6.5.2 Information und Sensibilisierung der Eltern

Durch folgende Maßnahmen informieren und sensibilisieren wir Eltern:

- Einsicht in unsere Konzeptionen
- Jede Familie erhält ein Eltern-ABC zu allen wichtigen Fragen zum Kitaalltag
- Infobroschüren und Adressverzeichnisse zu Unterstützungsangeboten im Eingangsbereich
- Themenelternabende (z.B. Eingewöhnung, Schulfähigkeit, Kinder und Medien, mit Kindern über den Tod sprechen, Sexualpädagogik, Genzen...)
- Wir unterstützen Eltern bei der Suche nach Beratungsangeboten oder Frühfördermaßnahmen, z.B. zu der internationalen Familienberatung (Kooperationspartner) oder dem Frühförderzentrum
-

6.5.3 Gespräche mit Eltern

Um Kindern eine bestmögliche Entwicklung zu ermöglichen, ist es uns wichtig in engem Austausch mit den Eltern zu sein. Dabei achten und respektieren wir die unterschiedlichen Familien- und Lebensformen.

Folgende Formen von Elterngesprächen gibt es in unserer Kindertagesstätte:

- Aufnahmegespräch
- Erstgespräch (ca. 6 Wochen nach dem Start in der Kita)
- Entwicklungsgespräche (1x pro Kindergartenjahr)
- Übergabegespräche bei Gruppenwechsel
- Abschlussgespräche (Vor der Einschulung)
- Tür- und Angelgespräche (zum kurzen Informationsaustausch)

Darüber hinaus gibt es immer die Möglichkeit für Eltern und Mitarbeiter*innen Gespräche außer der Reihe einzufordern, wenn es Fragen, Sorgen, Beschwerden oder außergewöhnliche Situationen in der Familie oder Kita gibt.

Gespräche schaffen Transparenz und gegenseitiges Verständnis.

6.5.4 Beteiligung und Mitwirkung der Eltern

Zu Beginn jedes Kindergartenjahres wird der Elternbeirat gewählt, der als Bindeglied zwischen Eltern und Team wirkt. In gemeinsamen Sitzungen mit dem Team wird er über alle wichtigen Belange informiert und zu Veränderungen und Planungen angehört oder beteiligt.

Als gemeinsames Projekt wurde z.B. eine Online- Elternbefragung erstellt, die jährlich durchgeführt wird. Hier haben alle Eltern die Möglichkeit Feedback zur Zufriedenheit zu geben.

Gemeinsam mit Trägervertretern, Team und Elternbeirat bildet sich der Rat der Einrichtung, der in der Regel einmal im Jahr tagt. Der Träger informiert hier über relevante Entwicklungen und Veränderungen.

In unserer Kita gibt es auch einen Förderverein, der verschiedene Projekte oder Maßnahmen finanziell unterstützt. Der Förderverein organisiert einmal im Jahr einen Flohmarkt für und mit Eltern.

6.5.5. Beschwerdeverfahren für Eltern

Kommunikation als Schlüssel

Kommunikation verstehen wir als geeignete Form eine Nachricht zu verfassen und als die Fähigkeit, diese Nachricht so zu entschlüsseln, dass sie in der Absicht der Verfassenden verstanden wird. Wir tragen mit unserer Arbeit dazu bei, dass im Sinne von „verstanden werden“ Kinder, Eltern und Beschäftigte sowie Kita Leitung und Träger zusammenkommen. Zusammen mit den Beschäftigten sind wir uns bewusst,

dass insbesondere für Kinder aber auch für Eltern die Kommunikation als Verstehen und **Verstanden**-Werden eine besondere Herausforderung darstellt, die einer Übersetzungshilfe bedarf.

Damit Kommunikation nach diesem Verständnis dazu beiträgt, dass Beschwerden ihren Weg finden, legen wir in unseren Kindertagesstätten großen Wert auf ein gutes Miteinander. Gut ist, was der Bildung von Vertrauen und Respekt im Umgang dient. Dies gilt besonders auch bei der Adressierung von Unzufriedenheit und Beschwerden. Die Fähigkeit zum vorbehaltlosen Umgang mit Selbst – und Fremdkritik ist hilfreich für eine Blickschärfung und kontinuierliche Verbesserungen zum Wohl und Schutz der Kinder.

Dem Anspruch an eine gelebte Erziehungspartnerschaft setzt voraus, dass wir die Ansprache von Unzufriedenheit und Beschwerden durch die Eltern in unsere Überlegungen einbeziehen und die Eltern zugleich an den konstruktiven Umgang mit Kritik heranführen, da dies für ein wirksame Schutzkonzept unerlässlich ist.

Mit Beginn des Aufnahmegergesprächs in die Kindertagesstätte weisen wir die Eltern darauf hin, dass es uns wichtig ist, ihre Interessen, Anliegen und Kritik zu hören und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Um dies zu erreichen, vermitteln wir institutionalisierte Angebote wie:

- Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte sind jederzeit für die Eltern ansprechbar. Sei es in einem kurzen Tür-und Angel-Gespräch oder durch eine Terminvereinbarung (auch außerhalb der jährlichen Entwicklungsgespräche). Dies ist bei Bedarf auch immer telefonisch möglich.
- Die Gespräche werden vom Team vertraulich und diskret behandelt und sollen möglichst nicht im Beisein der Kinder geführt werden.
- Die Eltern haben darüber hinaus die Möglichkeit ein Gespräch mit der Leitung der Kindertagesstätte zu führen.
- Auch der Elternbeirat kann zu Gesprächen kontaktiert werden um ggf. vermittelnd zu unterstützen.
- Eine weitere Möglichkeit ist für die Eltern, sich an die zuständigen Personen in der Kirchengemeinde zu wenden. Dies sind die Verwaltungsleitung als Vertreter des Trägers der Kita, die Leitungen der Familienzentren, die pastoralen Kräfte in der Familienseelsorge, die Präventionsfachkräfte

Mit der Aufnahme der Kinder laden wir die Eltern zur Zusammenarbeit ein und verdeutlichen dabei, dass auch die grundlegenden Beratungen zur Konzeption der Kita ein wesentliches Element der Partnerschaft ist. Das geschieht zum einen dadurch, dass wir Eltern ermutigen, Ihre Mitarbeit im Beirat oder dem Rat der Tageseinrichtung anzubieten.

Beschwerdewege in der Kita

Grundsätzlich wünschen wir uns, dass zunächst die betreffende Person angesprochen wird. Dabei ist es auch immer möglich sich Unterstützung durch ein Mitglied des Elternbeirates zu erbitten. Kann so keine Lösung des Problems erfolgen, gibt es noch folgende Personen, die hinzugezogen werden können:

- Kita- Leitung (Anke Reichwein)
- Präventionsbeauftragte für den Kinderschutz
- Fachberatung (Martin Gurk)
- Verwaltungsleitung (Bernhard Kurth)
- Präventionsbeauftragte im Seelsorgebereich
- Pfarrer
- Leitung des KFZ (Wolfgang Wolf)

externe Beschwerdewege

- Präventions- und Interventionsstelle des Erzbistums
- Kinderschutzbund
- Jugendamt

6.6 Zusammenarbeit im Team

6.6.1 Kommunikations- und Besprechungswege

Eine gute Kommunikation ist für eine effektive und verlässliche Zusammenarbeit sehr wichtig.

Das schaffen wir durch:

- Eine Morgenrunde, bei der der bevorstehende Tag geplant und organisiert wird. (Gemeinsamer Kalender mit allen relevanten Terminen)
- Kollegialer Austausch in den Besprechungszeiten der Kleinteams
- Wöchentliche Teambesprechung, in der neben pädagogischen Themen und Fallberatungen auch über Organisation gesprochen wird
- Feedbackrunde vor jeder Teambesprechung
- Personalentwicklungsgespräche
- Möglichkeit für Vieraugengespräche
- Protokolle – Wer bei einer Besprechung nicht anwesend war hat die Pflicht sich über die Inhalte zu informieren

6.6.2 Teamkultur

Um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten haben wir uns folgende Regeln gegeben:

- Wir gehen achtsam und wertschätzend miteinander um
- Wir diskutieren nicht vor Kindern oder Eltern
- Wir sind Vorbild und pflegen einen freundlichen Umgangston

- Wir sprechen Probleme direkt bei der betreffenden Person an und stellen niemanden bloß (Möglichkeit eine neutrale Person als Moderation hinzuzuziehen)
- Wir hinterfragen nicht in einer akuten Situation, wenn jemand um Hilfe bittet. Gelegenheit zur Klärung gibt es im Nachgang
- Fehler kommen vor, dürfen und sollten aber angesprochen werden
- Wir halten uns an Vereinbarungen

7. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

7.1 Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen

7.1.1 Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

Unsere Mitarbeitenden sind durch Präventionsschulungen, Vertiefungsseminare und Teamgespräche sensibilisiert für Situationen die einen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung darstellen. Nachdem eine solche Situation wahrgenommen wird, entscheiden die Fachkräfte zusammen mit der Leitung welche Schritte unternommen werden. Auf jeden Fall wird die Situation in einem standardisierten Dokumentationsbogen festgehalten (siehe Anlage).

- Wahrnehmen und dokumentieren!
Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren! Gespräch(e), Fakten und Situation(en) dokumentieren! Den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen! Keine überstürzten Aktionen! Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen! Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist! Keine „Warum“ Fragen verwenden - sie lösen leicht Schuldgefühle aus. Besser sind „Als ob“ Formulierungen: "Du wirkst auf mich, als ob"! Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren. Keine logischen Erklärungen einfordern! zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen! Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck! Grundsätzlich sollen die Gesprächsinhalte vertraulich behandelt werden! Besteht jedoch der Verdacht, dass weitere Minderjährige betroffen sein könnten, muss darauf hingewiesen werden, dass eine Weitergabe eventuell erfolgen muss. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind! Keine Informationen an Den / die potentiellen Täter/in Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen!
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen! Kontakt aufnehmen zu den beauftragten Ansprechpersonen im Erzbistum Köln

Alle weiteren Verfahrensschritte werden in Absprache mit allen beteiligten Abteilungen und den zuständigen Aufsichtsbehörden abgesprochen. Darüber hinaus

werden entsprechende externe und interne Beratungsstellen benannt und eingeschaltet. Bei sexuellem Missbrauch durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (auch Ehrenamtliche) ist das Anrufen der beauftragten Ansprechpersonen Pflicht. Die Verfahrenswege gelten auch wenn es zu sexualisierter Gewalt oder einem sexuellen Übergriff unter Kindern/ Jugendlichen gekommen ist. Die Ansprechpersonen nehmen auch solche Hinweise auf, in denen die beschuldigte Person kein kirchlicher Mitarbeiter ist oder war. Die Ansprechpersonen vermitteln sodann den Kontakt zu zuständigen inner- oder außerkirchlichen Stellen.

7.1.2 Aufgaben der Mitarbeitenden

Die Aufgabe der Mitarbeitenden ist es die Beobachtungen neutral und wertfrei, zeitnah zu dokumentieren. Die Beobachtungen müssen unverzüglich an eine zuständige Person (z.B. Leitung, Stellvertretende Leitung oder Trägerverantwortlicher weitergeben werden. In der Situation ist unverzüglich mit der zuständigen Person zu entscheiden, ob das Kindeswohl akut sichergestellt werden muss.

7.1.3. Aufgaben der Leitung

Die Aufgabe der Leitung ist es, die erhaltenen Informationen zu dokumentieren und an den zuständigen Trägerverantwortlichen weitergeben. Sie trägt dafür Sorge, dass das Kindeswohl akut sichergestellt wird.

7.1.4. Aufgaben des Trägers

Der Träger ist dafür verantwortlich, dass der Interventionsprozess koordiniert wird. Er sorgt für die Sicherstellung des Informationsflusses. Er meldet gemäß §47 SGB VIII den Fall dem Landesjugendamt, dem LVR und an die Fachberatung des DVCV. Ein transparenter Prozessablauf sorgt für alle Beteiligten für Sicherheit und beugt Unsicherheiten vor. Im nachfolgenden Diagramm sind die verschiedenen Handlungsschritte, was im Falle eines Verdachtsfalls geschieht und wie der Prozessablauf erfolgt, dargestellt.

7.1.5. Prozessablauf

Das sollten Sie immer tun ...

- Ruhe bewahren und besonnen handeln, aktiv werden.
- Zuverlässige/r Gesprächspartner/-in sein.
- Zuhören, Glauben schenken.
- Offene Fragen stellen: Was? Wann? Wer? Wo? Wie?
- Ambivalente Gefühle des betroffenen Kindes/Jugendlichen akzeptieren.
- Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“

- Vertraulichkeit ist wichtig, aber Sie sollten die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren, sich selber Hilfe durch Beratung holen und die/der Betroffene/n darüber informieren.
- Die betroffene Person wird in die Entscheidung über weitere Schritte eingebunden, jedoch: wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (bzw. Selbst- oder Fremdgefährdung) gibt, müssen Sie entsprechend der Handlungsleitfäden handeln.
- Dokumentation von Gespräch, Situation und Fakten mit Datum und Uhrzeit.
- Bei tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens: sofort stoppen und Information dazu an Gruppenleitung, Vorgesetzte oder Einrichtungsleitung!
- Notruf 110 bei akuter Gefahr!

Das sollten Sie nicht tun...

- Nicht bedrängen! Keinen Druck ausüben.
- Nicht nach dem ‚Warum‘ fragen; dies löst Schuldgefühle aus.
- Keine Suggestivfragen stellen.
- Keine Erklärungen einfordern.
- Keine Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind.
- Keine Entscheidungen/weiteren Schritte ohne altersgemäße Einbindung des jungen Menschen.
- Nichts auf eigene Faust unternehmen, keine eigenen Ermittlungen.
- Keine Information oder eigene Befragung der/des Beschuldigten. Er/Sie könnte die/der Betroffene/n danach unter Druck setzen.
- Keine weitere Befragung („Verhör“) der/des Betroffenen, belastende mehrfache Vernehmungen vermeiden!
- Keine Konfrontation der Eltern des betroffenen Kindes/ Jugendlichen mit der Vermutung, wenn nicht sicher ist, dass der Täter/die Täterin nicht zum familiären Umfeld gehört.
- Keine voreilige Weitergabe von Informationen an andere/Außenstehende.

Was tun...bei der Vermutung, dass ein Kind, ein Jugendlicher Oper sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung ist?

Situation klären:

- Vermutung überprüfen, Verhalten beobachten.
- Vertrauliche Beratung mit der Präventionsfachkraft, Leitung oder im Team über die Wahrnehmung.
- Ggf. vertrauliche oder anonyme Fachberatung einholen, um bei weiteren Handlungsschritten Unterstützung zu erfahren.

Verdacht bestätigt sich nicht!

- Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

Verdacht erhärtet sich!

- Beobachtung und bisher geführte Beratungsgespräche dokumentieren (Was? Wann? Wer? Wo?).
- Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung

Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:

- Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem TäterIn unterbinden!
- Begründete Vermutungsfälle **außerhalb kirchlicher Zusammenhänge** sind, unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt zu melden!
- Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.
- Information der Eltern/Erziehungsberechtigten, wenn diese nicht als TäterIn in Frage kommen.

Was tun...bei der Vermutung der Täterschaft im eigenen institutionellen Umfeld?

Situation klären:

- Eigene Wahrnehmung ernst nehmen.
- Rücksprache mit Vertrauensperson, möglichst außerhalb des Teams, ggf. auch außerhalb der Einrichtung, z.B. Beratung bei externer Fachberatungsstelle.
- Abstimmen des Weiteren Verfahrens.

Verdacht bestätigt sich nicht!

- Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

Verdacht erhärtet sich!

- Beobachtung und bisher geführte Beratungsgespräche dokumentieren (Was? Wann? Wer? Wo?).
- Falls bisher noch nicht erfolgt: Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:

- Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem TäterIn unterbinden!
- Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.
- Information der Ansprechperson bzw. Missbrauchsbeauftragten des Bistums

Aufarbeitung (nach der Krisenintervention)

- Klärung der weiteren einrichtungsinternen Schritte zur Aufarbeitung.

Was tun...bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Minderjährigen (in der Einrichtung, in der Gruppe...)

Situation klären:

- Grenzverletzung sofort unterbinden.
- Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttäiges und sexistisches Verhalten. Sich dabei konkret auf die vorliegende Situation beziehen.
- Vorfall und weiteres Vorgehen im zuständigen Team besprechen.
- Ggf. Einbeziehung der Leitung Präventionsfachkraft und/oder externer (Fach-) Beratungsstelle, z.B. der „insofern erfahrenen Fachkraft“ nach § 8b, Abs. 1SGB VIII.

Mit der Gruppe/den Beteiligten:

- Umgangsregeln (Nähe-Distanz) überprüfen und weiterentwickeln.
- Ggf. Elterngespräch anbieten.
- Überprüfung der einrichtungsinternen Präventionsmaßnahmen

Bei erheblichen Grenzverletzungen:

- Information des Trägers und der Präventionsfachkraft zur weiteren Verfahrensberatung.
- Ggf. Trennung von Betroffenen und übergriffigem Kind/Jugendlichen.
- Eltern/Erziehungsberichtigen mit einbeziehen.
- Ggf. Beratungsangebote vermitteln.

7.1.6. Einbezug weiterer Stellen

Weitere Stellen die mit einzubeziehen sind (es liegt kein sexueller Missbrauch vor):

- Fachberatungsstelle Kinderschutz (insofern erfahrene Fachkraft)
- Die Präventionsfachkraft der Kirchengemeinde,
- Der Referent der Koordinierungsstelle Kinderschutz des Diözesan Caritasverbandes
- Das Erzbistum Köln hat am 12.04.2022 darüber informiert, dass seit dem 01.04.2022 eine neue beauftragte Ansprechperson für Betroffene von sexuellem Missbrauch tätig ist.
 - Die aktuellen Ansprechpersonen sind (in alphabetischer Reihenfolge) somit jetzt:
 - Herr Peter Binot, Kriminalhauptkommissar a.D., Psychologischer Berater & Coach Mobil:01722901534
E-Mail: Peter.Binot@Erzbistum-Koeln.de
 - Neu: Frau Tatjana Siepe, Masc. Psychologin
Mobil:0172 2901248, E-Mail: Tatjana.Siepe@Erzbistum-Koeln.de

7.1.7. Meldewege

Die Mitarbeitenden sind bei einem Verdachtsfall dazu verpflichtet, die Leitung bzw. verantwortliche Personen innerhalb der Kita zu informieren. Die Information über die Beobachtung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung, erfolgt zunächst mündlich, wird aber schriftlich durch die Leitung fixiert. Die Leitung informiert den Träger über den Verdachtsfall und bildet ein Fall- Team bestehend aus den verantwortlichen Fachkräften und der Leitung, die immer mit eingebunden sein muss. Die Leitung setzt sich parallel mit der insofern erfahrenen Fachkraft in Verbindung und spricht weitere Schritte mit dieser ab. Wenn eine Meldung an das Jugendamt (siehe Anlage) erforderlich ist wird diese per Email an das zuständige Jugendamt der Stadt Köln gesendet.

Folgende Ansprechpartner sind in der Kindertagesstätte verantwortlich:

- Anke Reichwein, Leitung
- Viktoria Krieger, stellvertretende Leitung

7.1.8. Dokumentation und Datenschutz

Folgende Dokumente werden genutzt:

- Dokumentationsbogen für die Kindertageseinrichtung oder den Träger der Einrichtung bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene in der Kita
- Beobachtungsbogen bei Verdacht auf kindeswohlgefährdende Ereignisse
- Erstmeldung der Einrichtung an den Träger Verdacht auf kindeswohlgefährdendes (Fehl-) Verhalten in Kitas
- Protokollbogen
- Erstmeldung des Trägers an Fachberatung oder Koordinierungsstelle Kinderschutz Verdacht auf kindeswohlgefährdendes (Fehl-) Verhalten in Kitas

Diese Vorlagen für diese Dokumente sind im Kinderschutzordner im Empfangsbüro und Büro unter Prävention abgelegt. Derselbe Ordner findet sich im Bürocomputer unter Kinderschutzkonzept.

Die Leitung und stellvertretende Leitung kennen die Ordner und das Büroordnungssystem. Regelmäßige Bürobesprechungen (1x wöchentlich) zwischen Leitung und Stellvertretung sorgen für eine Informationsweitergabe, auch bezüglich abgelegter Dokumente.

Die Dokumentationsformulare werden in der Kinderakte in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt. Die Mitarbeitenden haben alle eine Datenschutzfortbildung erfolgreich abgeschlossen.

Der Schutz persönlicher Daten ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung. Er findet allerdings dort seine Grenze, wo der Kinderschutz berührt ist. Dies bedeutet, dass der Kinderschutz Vorrang vor Datenschutz hat.

7.1.9. Krisenkommunikation

In einer Krise geben klare Kommunikationswege allen Beteiligten Sicherheit. Folgende Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten gibt es in einer Krisensituation:

Verantwortlich			Verfahren bei gewichtigen Anhaltspunkten eines Übergriffs oder sexuellen Missbrauchs durch einen Mitarbeitenden oder neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen der Einrichtung oder des Trägers
MA X	Ltg.	Träger	Schritt 1 Erkennen/Aufnehmen (Fremdmeldungen) und Dokumentieren von Anhaltspunkten eines Übergriffs oder sexuellen Missbrauchs durch einen Mitarbeitenden oder neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen der Einrichtung oder des Trägers
X			Schritt 2 Information der Leitung
	X		Schritt 3 Einrichtungsleitung sorgt für Trennung Oper-Täter
X	X		Akutfall? > Ja Krankenhaus, Polizei etc.
X	X		Schritt 4 Information Träger und beauftragte Ansprechperson
			Beauftragte Ansprechpersonen: Peter Binot 0172-290 1534 Kim-Sabrina Ohlendorf 0152-5282 5703 N.N. Gespräch mit Betroffenen, Hilfsangebote, Plausibilitätseinschätzung des Hinweises
			Interventionsbeauftragte; Frau Raeder, koordiniert weiteres Vorgehen (Beschuldigtengespräch, Opferschutz, Bewertung, Strafanzeige, ...) Gesetzliche Verantwortung der Leitung nach § 8a SGB VIII (Vorgehen nachfolgend bei unberührt!)
X	X		Liegen zugleich Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung i.S.v. ³ 1666 BGB, 8a Abs. 2 SGB VIII vor? > Nein (siehe rechte Spalte) Bei Erziehungs-, Betreuungs- und Entwicklungsdefiziten auf

		> Ja (siehe weiter Schritt 5)	Inanspruchnahme von Hilfe hinwirken; ansonsten ggf. weitere Beobachtung (§ 8a Abs. 2 S. 2 SGB VIII).
	X	Schritt 5 Einschaltung einer Kinderschutzfachkraft (§ 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII) Gemeinsame Risikoabschätzung (Daten an-/pseudonymisieren)	
	X	Schritt 6 Gespräch mit Eltern / Sorgeberechtigten (§ 8a Abs. 1 S. 2, Abs. 2 SGB VIII)	Entfällt nur, wenn das Kind dadurch gefährdet würde (§ 8a Abs. 1 S. 2, Abs. 2 SGB VIII)
		Schritt 7 Ziel: Absprache über Beratung/Hilfe mit Eltern/Sorgeberechtigten	
X	X	Ziele der Vereinbarung erreicht? > Nein (siehe weiter Schritt 8)	Ggf. weitere Beobachtung
X	X	Schritt 8 Ggf. Wiederholung ab Schritt 4 Gespräch mit Sorgeberechtigten und Hinweis auf notwendige Einschaltung des ASD	
X	X	Verbesserung der Situation? > Ja (siehe rechte Spalte) > Nein (siehe weiter Schritt 9)	Ggf. weitere Beobachtung
X	X	Schritt 9 Weiterleitung an den ASD bei gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten (§ 8a Abs. 2 S. 2 SGB VIII)	Information Träger über Meldung an ASD (anonymisiert!)
	X	Meldung an den LVR – Betriebserlaubnis (§ 47 SGB VIII) und ggf. an das Jugendamt nicht vergessen	

Der Leitung kommt für die Kommunikation mit allen Beteiligten in dieser Situation eine entscheidende Rolle zu. Sie koordiniert, dass alle Beteiligten in angemessenem Umfang und Form informiert werden.

Zu den Beteiligten/Verantwortlichen gehören:

- für die Informationsweitergabe an den Träger,

- die anderen Mitarbeitenden (Briefing),
- die beauftragte Ansprechperson beim Erzbistum,
- der Eltern des/der betroffenen Kindes/er
- die Einschaltung der Kinderschutzfachkraft und
- insofern erfahrenen Fachkraft,
- der Elternschaft,
- die Eltern und die Meldung an das Jugendamt, Gespräche mit Eltern/Sorgeberechtigten.

Auf Anfragen von außen müssen alle Mitarbeitenden an die Leitung/ den Träger verweisen.

7.1.10. Abschluss des Interventionsverfahrens

Das Verfahren wird durch den Träger in Abstimmung mit der Leitung und den zuständigen Behörden abgeschlossen, wenn alle notwendigen Prozessschritte durchgeführt wurden (siehe Schritt 9 Krisenkommunikation). Als Bedingung hierfür muss erfüllt sein, dass keine Gefährdung mehr durch den Täter hervorgeht und alle Maßnahmen eingeleitet wurden, um den Vorfall zu be- und verarbeiten. Über den Abschluss des Interventionsverfahrens müssen alle Beteiligten in angemessener Form informiert werden.

7.1.11. Rehabilitation

Im Falle einer unbegründeten Beschuldigung eines Mitarbeitenden können unterschiedliche, der Situation angemessene Maßnahmen zur Rehabilitation des Betroffenen ergriffen werden. Ziel der Rehabilitation ist es, das Vertrauen und die Glaubwürdigkeit des Mitarbeitenden wiederherzustellen, negative Auswirkungen auf das berufliche und soziale Umfeld zu minimieren und die persönliche Integrität des Betroffenen zu stärken.

Ziele der Rehabilitation:

- Wiederherstellung des beruflichen Ansehens des Mitarbeitenden.
- Unterstützung bei der Verarbeitung der emotionalen Belastungen durch die unbegründete Beschuldigung.
- Sicherstellung eines positiven Arbeitsumfeldes und der Zusammenarbeit innerhalb des Teams.
- Prävention von langfristigen negativen Folgen für die berufliche Laufbahn.

Mögliche Maßnahmen zur Rehabilitation:

- **Kommunikative Maßnahmen:**
 - Ein Elternbrief zur Klarstellung der Sachlage,
 - Ein Elternabend zur transparenten Information und Klärung eventueller Missverständnisse.

- **Unterstützungsangebote:**
 - Beratungsgespräche, Coaching oder Supervision,
 - Mentoring und psychologische Unterstützung, falls erforderlich.
- **Organisatorische Maßnahmen:**
 - Möglichkeit eines temporären oder dauerhaften Wechsels innerhalb der Kitas im Erzbistum,
 - Anpassung der Aufgabenbereiche, um dem Mitarbeitenden Sicherheit und Rückhalt zu geben.

Die konkrete Auswahl der Maßnahmen sollte stets individuell auf die Situation und die Bedürfnisse des betroffenen Mitarbeitenden abgestimmt werden, um eine effektive und nachhaltige Rehabilitation zu gewährleisten.

7.2. Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern

7.2.1 Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

Unsere Mitarbeitenden sind durch Präventionsschulungen, Vertiefungsseminare und Teamgespräche sensibilisiert für Situationen die einen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung darstellen. Nachdem eine solche Situation wahrgenommen wird, entscheiden die Fachkräfte zusammen mit der Leitung welche Schritte unternommen werden. In jeden Fall wird die Situation in einem standardisierten Dokumentationsbogen festgehalten (siehe Anlage/Ampelbogen).

7.2.2 Aufgaben der Mitarbeitenden

Ein übergriffiges Verhalten unter Kindern ist keine sexuelle Besonderheit, sondern eine Störung im Sozialverhalten und demnach sollte auch pädagogisch reagiert werden. Bei Kindern sprechen wir grundsätzlich auch nicht von Tätern und Opfern, sondern von übergriffigen Kindern und betroffenen Kindern. Es gibt keine Rollen oder gar Persönlichkeitsfestlegungen.

Sollte sich im Alltag eine Situation ereignen, die ein übergriffiges Verhalten aufweist, gibt es einen Ablaufplan, an den sich alle Fachkräfte halten. Ebenso stehen in unserem Institutionellen Schutzkonzept klare Verhaltensregeln, Anlaufstellen, sowie Abläufe für solche Situationen.

Ablaufplan:

Eine Situation wird beobachtet

1. Die Situation ist zu unterbrechen
2. Einschätzung im Kleinteam (Dokumentation und Schutzmaßnahmen)
3. Gespräch mit dem betroffenen Kind/ den betroffenen Kindern
4. Gespräch mit dem übergriffigen Kind/ den übergriffigen Kindern
5. Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder
 - a. Umfassende Informationen

- b. Schutzmaßnahmen
- c. Leitung und Gruppe (feste Bezugsperson) informieren
- d. Eltern Sicherheit geben und mit einbeziehen
- 6. Gespräch mit den Eltern des übergriffigen Kindes/ der übergriffigen Kinder
 - a. Bestehendes Verhalten wird nicht toleriert
 - b. Umfassende Informationen
 - c. Hilfemaßnahmen (eventuell)
- 7. Austausch im Team (kollegiale Beratung)

Beobachten die Mitarbeitenden eine Situation unter Kindern, die das Kindeswohl gefährdet, dann müssen diese sofort Einschreiten. Dies kann z. B. in Form von körperlicher oder kurzfristiger räumlicher Trennung der Kinder sein. Die Aufgabe der Mitarbeitenden ist es die Beobachtungen neutral und wertfrei, zeitnah zu dokumentieren. Die Beobachtungen müssen unverzüglich an eine zuständige Person (z.B. Leitung, Stellvertretende Leitung oder Trägerverantwortlicher) weitergeben werden. Gemeinsam mit der Leitung wird entschieden, in welcher Form die Eltern der Kinder von beiden Seiten informiert werden.

7.2.3. Aufgaben der Leitung

Aufgabe der Leitung sind die Koordination und Information an:

- die Kinderschutzfachkraft im Haus,
- die Mitarbeitenden,
- den Träger,
- die betreffenden Eltern,
- die spezialisierte Fachberatung

7.2.4. Aufgaben des Trägers

Der Träger ist aktiv und verantwortlich in alle Prozessschritte eingebunden. Hier unterstützt er die Leitung und päd. Mitarbeitende bei anstehenden Gesprächen mit den betroffenen Familien oder mit Dritten (z.B. Elterngremien). Er trägt Verantwortung für die Meldung an das Landesjugendamt.

7.2.5. Prozessablauf

Der Prozessablauf bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern sieht folgende Prozessschritte vor:

Handlungsschritte bei sexuellem Übergriff durch Kinder

Hat ein sexueller Übergriff unter Kindern stattgefunden, ist es zwingend erforderlich im Sinne des Kinderschutzes zu handeln und zu intervenieren. Wir, als pädagogische

Fachkräfte haben dabei die Aufgabe, die Situation pädagogisch und professionell direkt zu bearbeiten. (Wir übernehmen hierbei keine therapeutischen Aufgaben!)

Handlungsschritte bei übergriffigem Verhalten:

Schritt 1 - KiTa-Leitung informieren: Mitarbeiter, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die KiTa Leitung zu informieren.

Schritt 2 - Gefahrenpotential intern einschätzen und Sofortmaßnahmen ergreifen: Interne Einschätzung der Gefahr und Festlegen von Sofortmaßnahmen mit dem pädagogischen Team, der Leitung und gegebenenfalls weiterer Mitarbeiter - Trägerverantwortlichen, KiTa-Beauftragten, informieren.

Schritt 3 - Gegebenenfalls externe Expertise einholen: Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, wird empfohlen, eine externe Fachkraft hinzuzuziehen. Mit dieser sind die weiteren Schritte abzustimmen. Ggf. den Sachverhalt weiter prüfen (Diagnostik).

Dazu ggf. Gespräche mit:

- dem/r des Übergriffs verdächtigen Kind/er
- dem betroffenen Kind
- ggf. anderen Beteiligten oder Zeugen

Schritt 4 - Sorgeberechtigte einbeziehen: Information und Einbeziehen der Sorgeberechtigten des übergriffigen Kindes (Ausnahme: bei Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch) und des gefährdeten Kindes.

- Transparenz schaffen
- Sachverhalt genau benennen
- Sensibel vorgehen
- Kein Bagatellisieren
- Verständnis schaffen
- Vertrauen (wieder) herstellen
- „Not“ der Eltern erkennen und Unterstützung, ggf. durch andere Stellen, anbieten
- Interventionen und weitere Maßnahmen vermitteln und klären Schritt

Schritt 5 - Risikoanalyse abschließen (Gefährdungsbogen zum Schutzauftrag § 8a)

- Einschätzung der Gefahren durch die/den Gefährdenden
- Festlegen von Maßnahmen in Abstimmung mit der „insoweit erfahrenen Kinderschutz- Fachkraft“
- Einschätzung der Kinderwohlgefährdung (§8a) des gefährdeten (betroffenen) Kindes

Schritt 6 - Weitere Maßnahmen einleiten und absichern, Umgang mit den Kindern:

Das betroffene Kind hat Vorrang!

- Gespräch mit dem betroffenen „Opfer“-Kind
- Schutz herstellen und bieten
- Situative Parteilichkeit
- Emotionale Zuwendung, trösten
- Dem Kind Glauben schenken
- Stärkung im Alltag bieten. Bei Bestätigung der Gefährdung und der Übergriffe, in Absprache mit den Sorgeberechtigten, abhängig von der Schwere der Folgen, ggf. die Einleitung von Nachsorgemaßnahmen.
- Gespräch mit dem übergriffigen Kind
- Direkt Konfrontation mit dem übergriffigen Verhalten (Fakten klar benennen)
- Klare Bewertung des Verhaltens vornehmen (nicht die Person bewerten)
- Verbot des Verhaltens klar formulieren
- Konsequenzen besprechen und Maßnahmen zum Schutz einleiten
- Einsicht in sein Fehlverhalten fördern
- Ggf. zeitlich begrenzte Maßnahmen zum Schutz einleiten (z.B. Kind darf in bestimmten Spielbereichen nicht spielen, nicht ohne Aufsicht auf die Toilette)
- Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen bzw. Nachsorgemaßnahmen, z. B. durch Einbezug des zuständigen Jugendamtes oder anderer Fachstellen.

Schritt 7 – Information an Träger, Mitarbeiter/innen, Elternvertretung, Eltern

- Zunächst Information über das Vorkommnis an KiTa-Leitungsteam und Träger
- Information des pädagogischen Teams
- Information durch Leitung und pädagogische Fachkraft an betroffene Eltern
- Information bzw. Einbeziehung der Elternvertretung (nach Entscheid durch Träger, Leitung, Team und insoweit erfahrene Fachkraft)
- Information der übrigen Eltern nach Abwägen der „schwere“ und Dringlichkeit der Situation. Hier ist die geeignete Form (Elternbrief, Elternabend, Einzelgespräche, wer informiert, usw.) und der richtige Zeitpunkt wichtig.

Schritt 8 - Reflexion des Prozesses und ggf. Überarbeitung des Kinderschutzkonzeptes und Abschluss

Wichtig für unser Schutzkonzept: Alle Situationen, Übergriffe, Abläufe, Schritte und Verfahrenswege werden protokolliert und dokumentiert.

7.2.6. Einbezug weiterer Stellen

Infofern erfahrene Fachkräfte:

- Deutscher Kinderschutzbund Köln Geschäftsstelle,
Bonner Str. 151, 50968 Köln
- Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
Tunisstraße 3, 50667 Köln
- Kath. Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder,
Arnold-von-Siegen-Straße 5, 50678 Köln

- Fachberatung des Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V., Georgstraße 7, 50676 Köln,
Ansprechpartner: Martin Gurk, Fachberater Köln, Tel.: 0221 2010 343;
Mobil: 0151 25546288; Mail: martin.gurk@caritasnet.de

7.2.7. Meldewege

1. Mitarbeiter melden der Leitung, wenn Sie Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung beobachtet/wahrgenommen haben.
2. Leitung meldet dem Träger die Information der Beobachtung Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung unter Kindern weiter und nimmt eine interne Einschätzung im Team vor.
3. Leitung setzt sich mit insofern erfahrener Fachkraft und Fachberatung in Verbindung und nimmt eine Gefahreneinschätzung nach § 8a SGB VIII vor.
4. Leitung/Fachkräfte informieren die Eltern.
5. Träger/Leitung gibt bei einer Kindeswohlgefährdung eine Meldung nach § 8a an das Jugendamt der Stadt Köln raus.
6. Träger gibt eine Meldung nach §47 SGB VIII Betriebserlaubnis an den LVR raus.

7.2.8. Dokumentation und Datenschutz

Folgende Dokumente werden genutzt:

- Dokumentationsbogen/Ampelbogen/Beobachtungsbogen für die Kindertageseinrichtung oder den Träger der Einrichtung bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene in der Kita
- Erstmeldung des Trägers an Fachberatung oder Koordinierungsstelle Kinderschutz Verdacht auf kindeswohlgefährdendes (Fehl-) Verhalten in Kitas

Diese Vorlagen für diese Dokumente sind im Kinderschutzordner im Empfangsbüro unter Prävention abgelegt. Derselbe Ordner findet sich im Bürocomputer unter Kinderschutzkonzept auf dem Desktop.

Die Leitung und stellvertretende Leitung kennen die Ordner und das Büroordnungssystem. Als Datenschutzkriterium gilt, dass alle Unterlagen in verschlossenen Schränken aufbewahrt werden müssen. Regelmäßige Bürobesprechungen zwischen Leitung und Stellvertretung sorgen für eine Informationsweitergabe, auch bezüglich abgelegter Dokumente. Die Dokumentationsformulare werden in der Kinderakte in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt. Die Mitarbeitenden haben alle eine Datenschutzfortbildung erfolgreich abgeschlossen.

7.2.9. Krisenkommunikation

In einer Krise geben klare Kommunikationswege allen Beteiligten Sicherheit. Folgende Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten gibt es in einer Krisensituation:

Verantwortlich			Verfahren bei gewichtigen Anhaltspunkten eines Übergriffs oder sexuellen Missbrauchs durch einen Mitarbeitenden oder neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen der Einrichtung oder des Trägers
MA	Ltg.	Träger	<p>Schritt 1 Erkennen/Aufnehmen (Fremdmeldungen) und Dokumentieren von Anhaltspunkten eines Übergriffs oder sexuellen Missbrauchs durch einen Mitarbeitenden oder neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen der Einrichtung oder des Trägers</p>
X			<p>Schritt 2 Information der Leitung</p>
	X		<p>Schritt 3 Einrichtungsleitung sorgt für Trennung Oper-Täter</p>
X	X		<p>Akutfall? > Ja</p>
X	X		<p>Schritt 4 Information Träger und beauftragte Ansprechperson</p>
			<p>Beauftragte Ansprechpersonen: Peter Binot 0172-290 1534 Kim-Sabrina Ohlendorf 0152-5282 5703 N.N. Gespräch mit Betroffenen, Hilfsangebote, Plausibilitätseinschätzung des Hinweises</p>
			<p>Interventionsbeauftragte; Frau Raeder, koordiniert weiteres Vorgehen (Beschuldigtengespräch, Opferschutz, Bewertung, Strafanzeige, ...)</p> <p>Gesetzliche Verantwortung der Leitung nach § 8a SGB VIII (Vorgehen nachfolgend bei unberührt!)</p>
X	X		<p>Liegen zugleich Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung i.S.v. ³ 1666 BGB, 8a Abs. 2 SGB VIII vor? > Nein (siehe rechte Spalte)</p> <p>> Ja (siehe weiter Schritt 5)</p>
			Bei Erziehungs-, Betreuungs- und Entwicklungsdefiziten auf Inanspruchnahme

			von Hilfe hinwirken; ansonsten ggf. weitere Beobachtung (§ 8a Abs. 2 S. 2 SGB VIII).
X		Schritt 5 Einschaltung einer Kinderschutzfachkraft (§ 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII) Gemeinsame Risikoabschätzung (Daten an-/pseudonymisieren)	
X		Schritt 6 Gespräch mit Eltern / Sorgeberechtigten (§ 8a Abs. 1 S. 2, Abs. 2 SGB VIII)	Entfällt nur, wenn das Kind dadurch gefährdet würde (§ 8a Abs. 1 S. 2, Abs. 2 SGB VIII)
		Schritt 7 Ziel: Absprache über Beratung/Hilfe mit Eltern/Sorgeberechtigten	
X	X	Ziele der Vereinbarung erreicht? > Nein (siehe weiter Schritt 8)	Ggf. weitere Beobachtung
X	X	Schritt 8 Ggf. Wiederholung ab Schritt 4 Gespräch mit Sorgeberechtigten und Hinweis auf notwendige Einschaltung des ASD	
X	X	Verbesserung der Situation? > Ja (siehe rechte Spalte) > Nein (siehe weiter Schritt 9)	Ggf. weitere Beobachtung
X	X	Schritt 9 Weiterleitung an den ASD bei gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten (§ 8a Abs. 2 S. 2 SGB VIII)	Information Träger über Meldung an ASD (anonymisiert!)
	X	Meldung an den LVR – Betriebserlaubnis (§ 47 SGB VIII) und ggf. an das Jugendamt nicht vergessen	

Der Leitung kommt für die Kommunikation mit allen Beteiligten in dieser Situation eine entscheidende Rolle zu. Sie koordiniert, dass alle Beteiligten in angemessenem Umfang und Form informiert werden.

Zu den Beteiligten/Verantwortlichen gehören:

- für die Informationsweitergabe an Träger,
- die anderen Mitarbeitenden (Briefing),
- die beauftragte Ansprechperson beim Erzbistum,

- der Eltern des/das betroffene Kind/er
- die Einschaltung der Kinderschutzfachkraft und
- insofern erfahrenen Fachkraft,
- der Elternschaft,
- die Eltern und die Meldung an das Jugendamt, Gespräche mit Eltern/Sorgeberechtigten.

Auf Anfragen von außen müssen alle Mitarbeitenden an die Leitung/ den Träger verweisen.

7.2.10. Abschluss des Interventionsverfahrens

Das Interventionsverfahren ist abgeschlossen, wenn die Meldung beim Jugendamt und eine Meldung bei LVR stattgefunden und eine Verbesserung der Situation eingetreten ist und für eine Nachhaltige Aufarbeitung (z.B. Beratung, Hilfsangebote) erfolgt ist. Es muss sichergestellt sein, dass alle Beteiligten in angemessenem Umfang und angemessener Form darüber informiert werden.

8. Nachhaltige Aufarbeitung

8.1. Nachhaltige Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern

Die betroffenen Kinder benötigen eine sensible Beobachtung und Begleitung durch die Fachkräfte. Es muss im Blick behalten werden, welche Bedürfnisse die Kinder verbal/nonverbal äußern. Des Weiteren steht die Ermittlung von Unterstützungsbedarfen im Vordergrund. Beispielsweise kann die Vermittlung einer Beratung oder die Anbindung von Hilfesystemen angebracht sein. Ein enger Austausch mit den Eltern durch Elternabende, Gesprächsangebote, wie dem Austausch über das Verhalten des Kindes und mögliche Auswirkungen sind als Angebot vorhanden. Wir arbeiten über das Familienzentrum mit dem katholischen Bildungswerk als Erziehungsberatungsstelle zusammen. Hier können sich sowohl Eltern als auch Mitarbeitende beraten lassen. Aus Gründen der Niederschwelligkeit werden hier auch Erstkontakte online angeboten. Auch Termine in der Kita sind möglich. Weitere Beratungsangebote finden sich beim Kinderschutzbund Köln oder beim städtischen Jugendamt.

8.2. Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe

Im Vordergrund stehen die Beobachtung und Sensibilisierung für die gesamte Kindergruppe. Sollten die Fachkräfte Verhaltensauffälligkeiten, Ausgrenzungen o.Ä. bei den Kindern registrieren, sollten kindgerechte Maßnahmen im Team besprochen und mit den Eltern kommuniziert werden. Daraufhin können die Eltern an die Kita zurückkommunizieren, falls im häuslichen Umfeld Hinweise auf zusätzliche Aufarbeitungsbedarfe erkennbar werden. Durch die Kommunikation können dementsprechende Maßnahmen zur Aufarbeitung getroffen werden.

8.3. Nachhaltige Aufarbeitung mit den Eltern

Es gilt zu reflektieren, wie die Kommunikation mit den beteiligten Eltern im Rahmen des Interventionsprozesses war. Sind Dinge zu Tage getreten, die vorher nicht sichtbar waren? Weiterhin ist festzustellen, welche Auswirkungen der Vorfall und die Interventionen auf die Erziehungspartnerschaft haben. Das Team sollte sich die Frage stellen, welchen weiteren Unterstützungsbedarf die Eltern haben und welche Maßnahmen daraus resultieren. Hier können auch Kooperationspartner des Familienzentrums eine Rolle spielen, z.B. Elternabende zu bestimmten Themen anbieten oder an Beratungsstellen weiterleiten. Wir arbeiten über das Familienzentrum mit dem katholischen Bildungswerk als Erziehungsberatungsstelle zusammen. Hier können sich sowohl Eltern als auch Mitarbeitende beraten lassen. Aus Gründen der Niederschwelligkeit werden hier auch Erstkontakte online angeboten. Auch Termine in der Kita sind möglich. Weitere Beratungsangebote finden sich beim Kinderschutzbund Köln oder beim städtischen Jugendamt.

8.4. Nachhaltige Aufarbeitung im Team

Die Klärung welche Maßnahmen das Team braucht, oder auch nur einzelne Personen aus dem Team, um weiterhin professionell (zusammen) arbeiten zu können, ist eine wichtige Aufgabe. Sorgfältig muss beobachtet werden, welche Auswirkungen der Vorfall auf das Gesamtteam oder einzelne Personen hat und welche Angebote dementsprechend daraus resultieren. Ggf. muss eine Hilfestellung von außen erfolgen.

8.5. Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls

Nach einem Vorfall wird die Risikoanalyse mit den neuen Erkenntnissen neu betrachtet. Sind weitere Risikofaktoren zu Tage getreten, werden die Schutzmaßnahmen daraufhin überarbeitet bzw. ergänzt.

8.6. Reflexion des Interventionsprozesses

Sollte es zu einem Verfahren im Rahmen des Kinderschutzes kommen, so ist die Reflexion des Interventionsprozesses notwendig.

Folgende Fragen können dabei hilfreich sein:

- Wo gab es Stolpersteine?
- Was hat gut funktioniert?
- Sind die vereinbarten Prozessabläufe eingehalten worden oder gab es Abweichungen? Wenn ja, aus welchem Anlass?

Welche Schlussfolgerungen werden daraus für zukünftige Prozesse gezogen und was muss in der Kinderschutzkonzeption verändert werden?

9.Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

9.1. Kinderschutz – eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung

Die Kindertagesstätte ist gem. § 8a SGB VIII verpflichtet den Kinderschutz umzusetzen. Verantwortlich sind alle pädagogischen Fachkräfte, sowie die Leitung, stellv. Leitung und der Träger. Der Leitung der Tagesstätte kommt eine besondere Verantwortung zu, weil sie in allen den Kinderschutz betreffenden Angelegenheiten eingebunden sein muss und für den ordnungsgemäßen Prozessablauf, die Dokumentation sowie die Einbindung von externen Fachkräften (z.B. insofern erfahrene Fachkräfte) Verantwortung trägt.

9.2. Vereinbarung zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

Die Vereinbarung nach § 8a und § 72a SGB VIII wurde zwischen dem Jugendamt der Stadt Köln und der Katholischen Kirchengemeinde Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus geschlossen. Die Mitarbeitenden sind über diese Vereinbarung informiert worden. Neue Mitarbeitende erhalten die Information innerhalb der ersten Arbeitswoche.

Zudem unterschreiben sie den Verhaltenskodex und werden für eine Präventionsschulung angemeldet.

9.3. Verfahrensablauf

- Siehe Punkt 7.2. (Kinderschutzkonzept – Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten)
- Dokumentationsbogen (siehe Anhang)

9.4. Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten

- Siehe Punkt 5.6.1. (Kinderschutzkonzept – Zusammenwirken von Behörden, spezialisierter Fachberatung und mit anderen Einrichtungen und Diensten)
- Siehe Punkt 5.6.2. (Kinderschutzkonzept – Externe Beratungsstellen)
- Siehe Punkt 7.1.6. (Kinderschutzkonzept – Einbezug weiterer Stellen)
- Siehe Punkt 7.2.6. (Kinderschutzkonzept - Einbezug weiterer Stellen)

9.5. Musterdokumente und Tools

NN

9.6. Datenschutz

Der Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sieht eine Reihe von Datenschutzbestimmungen vor, die im Folgenden aufgeführt sind:

Welche Datenschutzbestimmung muss beachtet werden?	Wie werden die Datenschutzbestimmungen von unseren Mitarbeitenden umgesetzt?	Gesetzliche Grundlage
<p>4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. 	<p>Werden von den Mitarbeitenden unsere Kindertagesstätte Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung festgestellt, sind sie verpflichtet durch festgelegte Verfahrensschritte (siehe 9.3.) zu prüfen, ob eine Meldung nach §8a an das zuständige Jugendamt gemacht werden muss. Bei der Gefahren einschätzung wird die insoweit erfahrene Fachkraft des Kinderschutzbundes der Stadt Köln beratend hinzugezogen.</p> <p>Werden Anhaltspunkte der insofern erfahrenen Fachkraft von den Mitarbeitenden unserer Kita in Wahrnehmung ihres Schutzauftrages</p>	§ 8a Abs. 4 SGB VIII

<p>die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.</p>	<p>nach §8a, Abs. 2 SGB VIII mitgeteilt, ist dies datenschutzrechtlich zulässig, allerdings sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. In unserer Gefährdungsanalyse wird auch die Einbeziehung von Eltern und Kinder berücksichtigt.</p>	
<p>Jeder hat Anspruch darauf, dass Einzelangaben über seine persönlichen und sachlichen Verhältnisse als Sozialgeheimnis gewahrt und nicht unbefugt offenbart werden.</p>	<p>Die Daten werden in verschlossenen Schränken im Mitarbeiterraum aufbewahrt. Nur nach Vorheriger schriftlicher Einverständnis der Eltern und Information - wofür die Einzelangaben benötigt werden (z.B. Gruppenlisten) - dürfen Daten an andere Eltern weitergegeben werden.</p>	<p>§35 SGB I</p>
<p>Eine Erhebung von Sozialdaten ist zulässig, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei dem Betroffenen selbst zu erheben. Ausnahmen sind ohne Mitwirkung des</p>	<p>Es dürfen von den Eltern nur die Daten (z.B. Name, Adresse, Telefonnummer) erhoben werden, die zur Erfüllung der Aufgabe der Kita erforderlich sind. Personenbezogene Daten dürfen von den Mitarbeitenden der Kita nicht weitergegeben werden und müssen bei</p>	<p>§§ 62-64 SGB VIII</p>

Betroffenen erlaubt, wenn eine gesetzliche Vorschrift dies vorschreibt oder erlaubt.	den Eltern selbst erhoben werden. Nur wenn gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, dürfen Daten z.B. bei einer Meldung an das Jugendamt der Stadt Köln weitergegeben werden.	
Die oben genannten Datenschutzgesetze sind auch in dem neuen Kinderschutzgesetz des Landes NRW in § 16 aufgeführt.	siehe oben	§ 16 LandeskinderSchutzgesetz

9.7. Kooperation und weitere Unterstützungsangebote

Es gibt über das Netzwerk des Familienzentrums Ehrenfeld und den Kooperationspartnern eine Vielzahl von Unterstützungsangeboten.

Diese Liste der Beratungs- und Unterstützungsangebote liegt in einer Mappe im Eingangsbereich unserer Kindertagesstätte und an der Pinnwand des Familienzentrums aus. Die Eltern und Mitarbeiter erhalten regelmäßige Infos via Email und Aushänge und können sich jeder Zeit an die Leitung, stellvertr. Leitung, der Verwaltungsleitung, dem Pastoralteam, der MAV und den jeweils zuständigen Fachkräften wenden.

Des Weiteren stehen wir im Austausch mit Kinderärzten, Therapeuten- und weiteren Fachstellen für Frühförderung und Familien.

Kontaktliste:

- Präventionsfachkraft:

Herr Klaus Thranberend: 0170-1365538, Klaus.thranberend@erzbistm-koeln.de

- Kinderschutzfachkraft Kita St. Anna:
Frau Anke Reichwein Tel.: 551939

Kinderschutzfachkraft Kita St. Ansgar/Barbara:
Frau Nicole Leonhardt Tel.: 558383

- Kinderschutzbund/Kinderschutz-Zentrum Köln:
Bonnerstr. 151, 50968 Köln, 0221-57777-0,
kinderschutzzentrum@kinderschutzbund-koeln.de / www.kinderschutzbund-koeln.de
- Psychologischer Berater & Coach:
Herr Peter Binot, Kriminalhauptkommissar a.D., Mobil:01722901534
E-Mail: Peter.Binot@Erzbistum-Koeln.de
- Masc. Psychologin:
Frau Tatjana Siepe, Mobil:0172 2901248,
E-Mail: Tatjana.Siepe@Erzbistum-Koeln.de

Insofern erfahrene Fachkräfte:

- Deutscher Kinderschutzbund Köln Geschäftsstelle,
Bonner Str. 151, 50968 Köln
- Internationale Familienberatung
[Caritasverband für die Stadt Köln e.V. | Internationale Familienberatung](http://Caritasverband-fuer-die-Stadt-Koeln.e.V.-Internationale-Familienberatung)
- Fachberatung des Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.,
Georgstraße 7, 50676 Köln,
Ansprechpartner: **Natalie Adrat**, Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum
Köln e.V.
Bereich Kinder, Jugend und Familie, Georgstraße 7 | 50676 Köln,
Telefon +49 221 2010 349 Mobil +49 151 659 285 40

Verwaltungsleitung:

Frau Angela Nagel, Telefon 0172-1439593,
E-Mail: angela.nagel@erzbistum-koeln.de

Leitender Pfarrer:

Herr Michael Ottersbach
E-Mail: michael.ottersbach@erzbistum-koeln.de

Gemeindereferent und Leitung des Familienzentrums Ehrenfeld:

Herr Wolfgang Wolf
E-Mail: wolfgang.wolf@erzbistum-koeln.de

10.Anlagen

- Liste der Beratungsstellen
- Verhaltenskodex inkl. Selbstauskunftserklärung

- Hinweise Verhaltenskodex Erwachsene Erzbistum Köln
- Jugendamtseinsicht
- Beschwerdewege
- Ampelbogen